

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege Impact“ der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege Impact“ der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg, gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und iVm § 17 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	21.12.2020
Abklärung BMBWF	31.05.2021
Abklärung BMSGPK	31.05.2021
Antwort BMBWF	14.06.2022
Antwort BMSGPK	13.07.2022

Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	25.09.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Rückmeldung der Geschäftsstelle zum Antrag an Antragstellerin	25.09.2021
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	11.10.2021
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	20.10.2021
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	20.10.2021
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	10.11.2021 01.12.2021
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	01.12.2021
Vor-Ort-Besuch	11.01.2022
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	26.01.2022
Vorlage des Gutachtens	09.02.2022
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	09.02.2022
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	10.02.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	10.02.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	22.02.2022
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	23.02.2022
Vorlage geändertes Gutachten nach Stellungnahme	28.02.2022
Übermittlung geändertes Gutachten an Antragstellerin zur Kenntnisnahme	28.02.2022

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in der 73. Sitzung am 20.05.2022 entschieden, dem Antrag der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg vom 21.12.2020 auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege Impact“, durchgeführt in Salzburg, unter einer Auflage stattzugeben, da die Kriterien gemäß § 17 PU-AkkVO, mit Ausnahme von § 17 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 erfüllt sind.

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	OrgForm	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad/abgekürzte Form	Ort der Durchführung
„Pflege Impact“	Bachelorstudium	BB	180	6	Deutsch, einzelne LVs in Englisch	Bachelor of Science in Nursing/BScN	Salzburg ¹

Die geplante Anzahl der angebotenen Studienplätze je Studienjahr ist 50.

¹ Die Präsenzzeiten am Studienstandort Salzburg umfassen während des gesamten Onlinestudiums eine Woche.



Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter*innengruppe zu den Auflagen beraten und folgende Entscheidungen getroffen:

Die Beurteilungen im Gutachten vom 09.02.2022 sind vollständig und nachvollziehbar. In der Stellungnahme vom 22.02.2022 zum Gutachten hat die Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass aktuell bereits mehrere Personen auf Master-Niveau für den Fachbereich Pflegewissenschaft eingestellt wurden. Deshalb hat das Board der AQ Austria entschieden, von der Erteilung einer von den Gutachter*innen empfohlenen Auflage hinsichtlich eines weiteren zusätzlichen Vollzeitäquivalents auf Master-Niveau für den Fachbereich Pflegewissenschaft abzusehen.

Die Akkreditierung wird gemäß § 23 Abs. 8a HS-QSG unter folgender Auflage erteilt:

Die Privatuniversität weist bis 24 Monate ab Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass zwei Universitätsprofessuren (2 VZÄ) in Salzburg für den Fachbereich der Pflegewissenschaft eingerichtet wurden, die sich an den fachlichen Kernbereichen und den Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs orientieren. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass der jeweilige Ruf erteilt wurde (§ 17 Abs. 3 Z 1, 2 und 3 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 [PU-AkkVO]).

Die Entscheidung wurde am 03.07.2022 vom zuständigen Bundesminister genehmigt. Die Entscheidung ist seit 15.07.2022 rechtskräftig.

Die Entscheidung wurde am 03.07.2022 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 15.07.2022 zugestellt.

Die Antragstellerin hat nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt, dass der Studienstart nicht wie intendiert im WS 2022/23, sondern erst mit WS 2023/24 stattfinden wird.

4 Anlage/n

- Stellungnahme vom 22.02.2022 zum Gutachten vom 09.02.2022
- Endgültiges Gutachten vom 28.02.2022 auf Basis der Stellungnahme der Antragstellerin vom 22.02.2022

Stellungnahme zum Gutachten **zur Akkreditierung des Bachelor-Studiengangs** **Pflege^{impact}**

Wir möchten uns bei allen Gutachter*innen für die ausführliche Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen sowie den Fragen beim Akkreditierungsbesuch bedanken. Die konstruktiven Hinweise und Empfehlungen werden in die praktische Umsetzung des Studienganges am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis einfließen. Die Studierbarkeit des Studiums sowie das Wohl der Studierenden liegt dabei im Fokus.

Folgend finden Sie unsere Antworten in Bezug auf Faktenfehler, Auflagen und Empfehlungen.

Wir möchten im Zuge der Stellungnahme auf folgende Faktenfehler hinweisen und bitten um Berichtigung:

Auf Seite 10 des Gutachtens wird in der Umsetzung der Bachelorstudiengänge Pflegewissenschaft 2in1-Modell sowie 2in1-Modell Bayern auf die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit 7 Schulen in Bayern verwiesen. Hier möchten wir klarstellen, dass im Studiengang Pflegewissenschaft 2in1 Modell in Österreich sieben Kooperationspartner vorhanden waren, im Studiengang Pflegewissenschaft 2in1 Bayern beim vorherigen Studiengang ein Kooperationspartner.

Auf Seite 12 wird erläutert, dass die Studierenden im 3. Ausbildungsdrittel das Studium aufnehmen. Dies ist nicht korrekt, sie starten mit dem Studium im zweiten Ausbildungsdrittel, dies steht richtig auf Seite 6 des Gutachtens.

In der Stellungnahme wird aufgrund der Kooperationspartner für den Studiengang in Baden-Württemberg und der ehemaligen Kooperationspartner in Bayern jeweils auf die beiden Bundesländer (S.8) verwiesen. Die Universität möchte darauf hinweisen, dass der Studiengang aufgrund des Bezuges zum nationalen Pflegeberufegesetz nicht auf ein bestimmtes Bundesland abzielt.

In Bezug auf die Personal-Kriterien, welche aus Sicht der Gutachter*innen eingeschränkt erfüllt sind, möchten wir Folgendes anmerken:

Die Auflagenempfehlungen, welche formuliert wurden, entsprechen jenen, welche bereits im Bescheid der institutionellen Reakkreditierung vom 24.08.2021 (GZ I/A04-10/2021) formuliert wurden. Wir gehen daher davon aus, dass sich die Gutachter*innen auf diese Stellen beziehen und hier nicht zusätzliche Stellen gemeint sind. Grundsätzlich stimmen wir mit der Bewertung überein und sehen den Bedarf, insbesondere für zusätzliche Professuren. Gleichzeitig bitten wir das Board bei der Formulierung des Gutachtens zu berücksichtigen, dass der von den Gutachter*innen genannte Zeitrahmen für die Besetzung der beiden Professuren aufgrund der Dauer der Berufungsverfahren nicht realistisch umsetzbar ist. Wir bitten daher, die Frist für diese Auflage bis zum Herbst 2023 auszuweiten. Bis zur Besetzung der Stellen kann die Lehre im Studiengang durch das im Antrag genannte wissenschaftliche Personal und ggf. weitere Mitarbeiter*innen des Institutes für Pflegewissenschaft und –Praxis sichergestellt werden.

Zur Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalents auf Masterniveau für den Fachbereich Pflegewissenschaft können wir mitteilen, dass aktuell mehrere Personen für den Fachbereich Pflegewissenschaft eingestellt wurden bzw. werden, welche der Auflagen-Empfehlung auf Einstellung eines VZÄ auf Masterniveaus gerecht werden:

Name	Einstellungsdatum/Stundenumfang	Abschluss
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Empfehlungen zum Studiengang und Studiengangsmanagement haben wir mit Interesse gelesen und möchten einige Erläuterungen aus Sicht der Universität anführen:

Die Information der Interessent*innen/Bewerber*innen wird neben den allgemeinen Themen rund um dieses Studium auch klar die Berufszulassung als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung, wie in der Studien- und Prüfungsordnung ergänzt, umfassen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in dieser Form des Studienganges ein wichtiger Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Die am 26.01.2022 beigefügten Ergänzungsverträge sind in der Unterschriftsphase und liegen zum Studienstart vor. Der exemplarische Studienverlaufsplan wird mit den Kooperationspartnern für den kommenden Jahrgang abgestimmt und in weiterer Folge an die Studierenden weitergegeben. Eine Evaluation der Arbeitslast wird über die beschriebenen Monitoringverfahren initiiert.

Die Studien- und Prüfungsordnungen wird hinsichtlich Aufnahmeverfahren und Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der Hinweise der Gutachter*innen angepasst und transparent gestaltet.

Zu der von den Gutachter*innen empfohlenen individuellen Anrechnungsordnung möchten wir informieren, dass es universitätsweit einen einheitlichen Prozess gibt, der in unserem Prozessmanagementtool hinterlegt ist und welcher die Individualanrechnung regelt. Eine Anrechnungsordnung kann nur übergeordnet im Leitungsteam Studium und Lehre diskutiert und entschieden werden. Aufgrund der Einbettung der individuellen Anrechnung in einen universitätsweiten geregelten Prozess würden wir von einer individuellen Anrechnungsordnung für diesen Studiengang absehen.

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflege^{impact}“ der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung, durchgeführt in Salzburg

gem § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 28.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahrensgrundlagen	3
2	Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren	4
3	Vorbemerkungen der Gutachter*innen	5
4	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO. 6	
4.1	Beurteilungskriterium § 17 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	6
4.2	Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 1–11: Studiengang und Studiengangsmanagement	8
4.3	Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 1–5: Personal.....	21
4.4	Beurteilungskriterium § 17 Abs 4: Finanzierung.....	25
4.5	Beurteilungskriterium § 17 Abs 5: Infrastruktur.....	25
4.6	Beurteilungskriterium § 17 Abs 6 Z 1–2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	26
4.7	Beurteilungskriterium § 17 Abs 7: Kooperationen	28
5	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	29
6	Eingesehene Dokumente	34

1 Verfahrensgrundlagen

Das österreichische Hochschulsystem

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:

- 22 öffentliche Universitäten; darunter die Donau-Universität Krems, eine Universität für postgraduale Weiterbildung
- 16 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- das Institute of Science and Technology Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduierten-ausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegen.

Im Wintersemester 2020/21¹ studieren rund 291.000 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind rund 67.000 Studierende an Fachhochschulen und rund 17.000 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

Externe Qualitätssicherung

Öffentliche Universitäten müssen gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu akademischen Graden führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

Akkreditierung von Privatuniversitäten und ihren Studiengängen

Privatuniversitäten bedürfen in Österreich einer regelmäßig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Privatuniversitäten vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

¹ Stand September 2021, Datenquelle BMBWF, uni:data warehouse.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019² (PU-AkkVO) der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) zugrunde.³

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den zuständigen Bundesminister. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studiengängen an Privatuniversitäten sind das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)⁴ sowie das Privatuniversitätengesetz (PUG)⁵.

2 Kurzinformation zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung (PMU)
Rechtsform	Privatstiftung
Erstakkreditierung	26.11.2002
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	2021 ⁶
Standort	Salzburg, Nürnberg
Anzahl der Studierenden	1.839 (2020/21)
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Pflege ^{impact}
Studiengangsart	Bachelorstudiengang

² Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019; für Anträge ab dem 01.01.2021 gilt die Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2021

³ Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

⁴ Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

⁵ Privatuniversitätengesetz (PUG); ab dem Jahr 2020 gilt das Privathochschulgesetz (PrivHG)

⁶ Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da die PMU Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eingelegt hat.

ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
(Geplante) Anzahl der Studienplätze	50 pro Jahrgang
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Nursing, abgekürzt BScN
Organisationsform	BB (Ausbildungs- und berufsbegleitendes Onlinestudium)
Verwendete Sprache/n	Deutsch mit einzelnen LVs in Englisch
Ort der Durchführung des Studiengangs	Salzburg ⁷
Studiengebühr	3.000 € /Jahr (Studien- und Prüfungsgebühr)

Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg – Privatstiftung reichte am 21.12.2020 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 20.10.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter*innengruppe
Prof. Dr. Stefan Görres	Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Kenntnis des Berufsfelds (Vorsitz)
Prof. Dr. Benjamin Kühme	Hochschule Osnabrück	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Kenntnis des Berufsfelds
Ethel Narbei Dipl.- Krankenschwester (Uni)/Dipl. Pflegepäd. (FH)	Pflegeschule Diakonisches Werk Wolfsburg e.V.	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Patricia Lang	Universität Wien Masterstudiengang Pflegerwissenschaft	Studentische Gutachterin

Am 11.01.2022 fand ein virtueller Vor-Ort-Besuch der Gutachter*innen und der Vertreter*innen der AQ Austria in Form von Online-Gesprächen mit Vertreter*innen der antragstellenden Privatuniversität statt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter*innen

Im Dezember 2020 (Version 2.0.: Oktober 2021) legte die Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg (PMU) dem Board der AQ Austria einen Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiums "Pflege^{impact}" vor. Vorgesehener Standort ist Salzburg, wobei die

⁷ Die Präsenzzeiten am Studienstandort Salzburg umfassen während des gesamten Onlinestudiums eine Woche.

Präsenzzeiten am Studienstandort Salzburg während des gesamten Onlinestudiums eine Woche umfassen. Akkreditiert und angeboten werden soll ein modular angelegter, an der Praxis orientierter, zugleich theoriegeleiteter und an einem sogenannten virtuellen Campus verorteter Studiengang, der die neuen gesetzlichen Regelungen in Deutschland berücksichtigt – eine generalistische Pflegeausbildung – und nach wie vor in einen dreijährigen Ausbildungsberuf und ein Bachelorstudium zweigeteilt ist. Die Durchführung eines Studienangebotes im primärqualifizierenden Bereich der Pflegeausbildung ist den Privatuniversitäten in Österreich verwehrt. Zudem kann eine berufsrechtliche Anerkennung eines deutschen Abschlusses nach §1 Pflegeberufsgesetz (PflBG) nicht durch eine österreichische Behörde vergeben werden. Die Entscheidung für ein duales Studium wurde im Bachelorstudium "Pflege^{impact}" daher aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen getroffen.

Der neue Studiengang versteht sich als eine Weiterentwicklung des vormals bestehenden Bachelorstudiums Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern. Es handelt sich hier um ein ausbildungs- und berufsbegleitendes Onlinestudium, nach dessen erfolgreichem Abschluss der akademische Grad eines Bachelor of Science in Nursing (BScN), Regelstudiendauer 3 Jahre, verliehen wird. Der Studiengang wurde laut Antragstellerin mit dem Ziel konzipiert, Auszubildenden in der Pflege, welche über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügen, bereits während ihrer Ausbildung ein Studium zu ermöglichen. Sie nehmen das Studium im zweiten Drittel der Ausbildung auf, führen es nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses berufsbegleitend fort und erwerben nach drei Jahren Regelstudienzeit, untergliedert in drei Kompetenzlevel, ihren Abschluss an der Privatuniversität. Die Unterrichtssprache ist i.a.R. Deutsch, einzelne Veranstaltungen sind in englischer Sprache vorgesehen. Insgesamt sollen pro Jahrgang 50 Studienplätze belegt werden. Im Rahmen des Studiums können 180 ECTS auf dem EQF Level VI erworben werden. Die Kosten für das Studium (Studien- und Prüfungsgebühren) belaufen sich auf 3.000 Euro pro Jahr. Der geplante Studienbeginn war ursprünglich der 01.10.2021 und ist aktuell nun der 01.10.2022. Aufgrund der Hinweise der AQ Austria im Schreiben vom 15.09.2021 (Verbesserungsauftrag) wurden durch die PMU Änderungen im Antrag vorgenommen. Am 11. Januar 2022 nahm eine vom Board der AQ Austria bestellt 4-köpfige Gutachter*innengruppe gemeinsam mit Vertreterinnen der AQ Austria am virtuellen Vor-Ort-Besuch (VOB) an der PMU teil. Im Vorfeld fanden zwei Vorbesprechungen der Gutachter*innengruppe mit der AQ Austria statt, im Zuge derer die im Antrag vorgelegten Informationen besprochen wurden sowie im Anschluss ein Fragenkatalog an die PMU übermittelt wurde, dessen Beantwortung in weiterer Folge ebenfalls gemeinsam besprochen wurde. Nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch wurde um weitere Nachreichungen gebeten, die die PMU fristgerecht übermittelte.

4 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

4.1 Beurteilungskriterium § 17 Abs 1 Z 1–2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen entwickelt, in den die relevanten Interessengruppen eingebunden waren.

Aus dem Akkreditierungsantrag hervorgehende Strukturen zur Entwicklung des geplanten Studiengangs "Pflege^{impact}" sind aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar dargestellt. In dem Anlagenheft 3 „Studiengangsspezifische Unterlagen Version 2.0“ wurde anhand einer Grafik die Zusammenarbeit zwischen dem Leitungsteam Studium und Lehre, dem Entwicklungsteam, der Universitätsleitung, dem Qualitätsmanagement und dem Senat beschrieben.

Die Aufgaben der jeweiligen Rollen wurden durch die beschriebenen Prozesse definiert. Ebenso werden in dem Akkreditierungsantrag Entscheidungsprozesse unterschiedlichen Interessensgruppen zugeordnet. Anhand des Akkreditierungsantrags ist ersichtlich, wer die Rolle der Projektleitung innehat. Ebenso ist nachvollziehbar wer die Mitarbeiter*innen des internen Projektteams, externe Beteiligte und mitarbeitende Studierende sind. Zusätzlich fanden im Rahmen der Entwicklung des Studiengangs Abstimmungen mit curricular verantwortlichen Personen aus anderen Bachelorstudiengängen des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis statt.

Positiv ist hervorzuheben, dass Kooperationspartner*innen, beispielsweise die Regionale Klinik Holding GmbH, aktiv in den Entwicklungsprozess eingebunden wurden. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie wurden hierfür mitunter virtuelle Treffen über AdobeConnect oder MS Teams abgehalten.

Der Prozess der Entwicklung des Studiengangs, sowie darin vorkommende relevante Interessensgruppen wurden im Rahmen des Akkreditierungsantrags für den geplanten Bachelorstudiengang "Pflege^{impact}" aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe nachvollziehbar beschrieben.

Das Kriterium ist erfüllt.

Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden.

Aus dem Akkreditierungsantrag geht hervor, dass vorgesehen ist nach erfolgreicher Akkreditierung den Studiengang "Pflege^{impact}" in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität einzubinden.

Das Qualitätsmanagement der PMU ist laut Antragstellerin ein selbstlernendes System, in welchem die jeweilige Organisationseinheit mit deren Leitung Verantwortung trägt. Es ist vorgesehen, dass die Stabstelle Qualitätsmanagement dem Studiengang unterstützend zur Verfügung steht. Berichtswesen, Forschungsdokumentation und andere Richtlinien werden zentral bereitgestellt.

Der Studiengang wird laut Antragstellerin in die Erstellung jährlicher Qualitätsberichte einbezogen. Die Weiterentwicklung des Studiengangs geschieht durch die Curriculumskommission. Evaluationen finden auf verschiedenen Ebenen statt (Evaluationen der Lehrveranstaltungen, Prüfungen, der Studienjahrgänge und Abschlussevaluationen ect.). Die dazugehörigen Prozesse, Prozesse der Entwicklung und Weiterentwicklung des Studiengangs und die Erstellung des jährlichen Qualitätsberichts werden im Akkreditierungsantrag im Anlagenheft 3 „Studiengangsspezifische Unterlagen Version 2.0“ nachvollziehbar beschreiben.

Die Einbindung des geplanten Studiengangs "Pflege^{impact}" in die Qualitätssicherung der PMU ist aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe daher umfassend dargelegt.

Das Kriterium ist erfüllt.

4.2 Beurteilungskriterium § 17 Abs 2 Z 1–11: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den Zielen der Privatuniversität und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan.

Das vorgelegte Studienprogramm "Pflege^{impact}" orientiert sich aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe nachvollziehbar an den strategischen Zielen der Privatuniversität, wie auch im Selbstbericht beschrieben. Die PMU steht mit ihren pflegewissenschaftlichen Studienprogrammen in einer langen Tradition, die auch in der Fachöffentlichkeit Anerkennung findet. Dabei zeigen sich die Programmentwicklungen in Salzburg vielseitig und unter Berücksichtigung von pflegeberuflichen Gesetzesnovellierungen der letzten Jahrzehnte. Gleichzeitig ist die PMU aus Sicht der Gutachter*innen dafür bekannt, dass die Pflegestudiengänge auch über die europäischen Grenzen hinweg gedacht und entwickelt werden, was die hohen Studierendenzahlen aus Deutschland belegen. Insgesamt zeigt sich, dass bei den Zielen und Programmentwicklungen neben dem österreichischen Markt auch auf das angrenzende Deutschland gesetzt wird. Dabei nehmen die Akteur*innen bewusst die Herausforderungen an, Hürden durch berufsgesetzliche Regelungen der beiden Länder zu überwinden und entsprechend zu gestalten. Für die Weiterentwicklung des neuen Programms "Pflege^{impact}" wurden die Erfahrungen aus dem dualen Bachelorstudiengang "2in1-Modell Pflege Bayern" aufgenommen, die sich durch eine mehrjährige Kooperation mit bayerischen Pflegeschulen entwickelt haben. Das neue Studienprogramm stellt somit eine Konsequenz der unterschiedlichen berufsgesetzlichen Entwicklungen dar (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz [GuKG] in Österreich, Pflegeberufegesetz in Deutschland). Während Österreich für die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit 1.1.2024 auf eine durch die GuKG-Novelle 2016 ausschließlich an den Fachhochschulen verankerte dreijährige akademische Ausbildung setzt, gilt in Deutschland mit der dreijährigen Berufsfachschulausbildung, neben der hochschulischen Pflegeausbildung (Teil III PfIBG), eine Kompromisslösung, die die PMU mit dem geplanten Studienprogramm "Pflege^{impact}" aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe innovativ aufgreift. Damit bleibt sich die Privatuniversität mit ihrem pflegewissenschaftlichen Profil treu und gestaltet einen den Zielen der Hochschule nachvollziehbaren Studienprogramm, das auf den Bedarf des deutschen Markts eingeht. Beim virtuellen VOB wurde diese Besonderheit aufgegriffen. So verwiesen die Akteur*innen im Gespräch darauf, dass mit den knapp 600 pflegewissenschaftlichen Studierenden der strategische Gedanke aufgeht, weiterhin über die Ländergrenzen hinweg zu arbeiten. Aktuell würde die Vorgehensweise dadurch konkretisiert werden, dass Kliniken aus Bayern und Baden-Württemberg mit der PMU kooperieren, um deutschen Pflegeschüler*innen ein pflegewissenschaftliches Studium im geplanten Studienprogramm "Pflege^{impact}" an der PMU zu ermöglichen, wobei die Antragstellerin darauf hinwies, dass der Studiengang aufgrund des Bezuges zum nationalen Pflegeberufegesetz nicht auf ein bestimmtes deutsches Bundesland abziele.

Positiv bewertet die Gutachter*innengruppe, dass die PMU pflegewissenschaftliche Studiengänge in der aufbauenden Logik von Bachelor, Master und Promotion anbietet.

Hierdurch trägt die Privatuniversität zur Weiterentwicklung der deutschsprachigen Pflegewissenschaft bei.

Das geplante Studienprogramm "Pflege^{impact}" passt in diese von der PMU gedachten Logik und entspricht somit dem Profil und den strategischen Zielen der Institution.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen möchten als Beispiel guter Praxis hervorheben, dass sich die PMU dadurch auszeichnet, pflegewissenschaftliche Studiengänge über die Ländergrenzen (Österreich/Deutschland) hinweg zu entwickeln und anzubieten. Angesichts der unterschiedlichen landesspezifischen Gesetzesregelungen betrachtet die Gutachter*innengruppe diese Entwicklungen als besonders innovativ.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens. Im Falle reglementierter Berufe ist darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen der Berufszugang gewährleistet ist.

Wie der Selbstbericht der PMU und die beigelegten Anhänge aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe belegen, sind Lernergebnisse klar ausformuliert und umfassen wissenschaftliche, personale und auch soziale Kompetenzbildung der Studierenden. Die Kompetenzformulierungen entsprechen Stand und Diskurs der deutschsprachigen und internationalen Pflegewissenschaft. Auch ist nachzuvollziehen, dass die angestrebte Kompetenzbildung auf eine berufliche Tätigkeit der Absolvent*innen in der direkten Pflegepraxis vorbereitet, wie es den Zielen der PMU entspricht. Die Niveaustufen des Nationalen Qualifikationsrahmens sind berücksichtigt (siehe auch Unterkapitel 5).

Das Studienprogramm ist so konzipiert, dass die Studierenden zum 2. Ausbildungsdrittel der deutschen Pflegeausbildung einsteigen. Die PMU sieht für die Ausbildung in Deutschland eine Pauschalanrechnung von 56,6 ECTS vor und verweist auf einen Abgleich mit den Kompetenzen der deutschen Pflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV 2018), der die Gleichwertigkeit im Selbstbericht belegt (siehe auch Unterkapitel 5). Auch wird in der speziellen Prüfungsordnung des Studienprogramms darauf Bezug genommen, was der Gutachter*innengruppe soweit stimmig erscheint. Unklar blieb den Gutachter*innen jedoch zunächst, welche konkreten Kompetenzen nach PflAPrV anvisiert sind und für den Einstieg in den Studiengang zur Anrechnung gebracht werden. Da mit mehreren Pflegeschulen kooperiert wird und somit in den unterschiedlichen Schulcurricula auch unterschiedliche Gewichtungen der Kompetenzen vorliegen werden, wäre für die Schulen wichtig zu wissen, welche der Kompetenzen nach PflAPrV an der PMU die Äquivalenz ins Studienprogramm herstellen könnten. Die ausstehende Information konnte mittels vorab bei der PMU eingereichten Fragenkatalog eingeholt werden (Frage 14). So wird dem Antwortschreiben der PMU eine detaillierte Aufstellung beigelegt, welche der Kompetenzen nach PflBG und PflAPrV im Programm zu Anrechnung kommen (Anlage 1). Die Ausweisungen sind für die Gutachter*innengruppe stimmig und nachvollziehbar. Damit ist auch klar, dass die Pflegeschüler*innen zum 2. Ausbildungsdrittel der deutschen Pflegeausbildung in das geplante Studienprogramm "Pflege^{impact}" einsteigen und die Kompetenzbildung nach der deutschen PflAPrV und den Rahmenplänen der Fachkommission nach § 53 PflBG in ihrer zeitlichen Abfolge Berücksichtigung finden und entsprechend mitgedacht wurden. Da die Pflegeschüler*innen ihre Ausbildung an

unterschiedlichen Pflegeschulen in Deutschland absolvieren, hierbei unterschiedliche Schulcurricula Berücksichtigung finden, wie zuvor schon dargestellt, ist bei Studienstart von einer heterogenen Studiengruppe auszugehen, was von der Gutachter*innengruppe beim virtuellen VOB thematisiert wurde. Die Akteur*innen der PMU verwiesen hierbei auf ihre Erfahrungen durch den dualen Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft 2in1-Modell“ in Österreich, bei dem die PMU mit sieben Kooperationspartnern kooperierte, sowie den dualen Bachelorstudiengang "Pflegerwissenschaft 2in1-Modell in Bayern", bei dem mit einem Kooperationspartner kooperiert wurde, woraus ca. 1200 Absolvent*innen hervorgegangen sind. Somit liege ein Erfahrungsschatz zu heterogenen Studiengruppen vor, der für das zukünftige Studienprogramm eingebracht werden kann. Zusätzlich weisen die Lehrenden darauf hin, dass den Studierenden vor Beginn des Studiums transparent sei, was aus der Ausbildung angerechnet wird. Den Studierenden stehen diese Informationen online zur Verfügung, wie im virtuellen VOB versichert wurde.

Da sich die Anrechnungen der PMU auf die aktuelle Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) von 2018 in Deutschland beziehen und deren Kompetenzen die Grundlage für die Anrechnung im Studienprogramm bilden, halten die Gutachter*innen fest, dass Pauschalanrechnungen für Pflegenden, die ihre deutsche Ausbildung nach den gesetzlichen Regelungen von 1985 und 2003 absolviert haben, nicht vorgesehen sind. Die gesetzlichen Regelungen von 1985 und 2003 umfassen keine vergleichbaren Kompetenzformulierungen. Im Falle von Quereinstiegen und Anrechnungersuchen nach den abgelösten Berufsgesetzen müssten dann auf Basis des Lissabonner Abkommens mittels Individualprüfungen eingestuft werden.

Da laut Akkreditierungsantrag (S. 40) eine der speziellen Zulassungsvoraussetzungen für den geplanten Studiengang jedoch "In der Ausbildung nach Pflegeberufegesetz (PflBG, Deutschland)" lautet, sind Quereinstiege und Anrechnungersuchen nach den abgelösten Berufsgesetzen ohnedies nicht möglich, was zudem auch die Verantwortlichen der PMU im Zuge des virtuellen VOBs noch einmal bestätigt haben, weshalb sich dieses Problem aus Sicht der Gutachter*innen erübrigt.

Das Studienprogramm sieht vor, dass die Berufsprüfung der Pflegeausbildung und damit auch die Berufszulassung in der Verantwortung der Pflegeschulen bleibt. Der an der PMU erteilte Bachelorabschluss führt nicht dazu, dass die Absolvent*innen als Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner tätig werden dürfen. Dies war der Gutachter*innengruppe nach Aktenstudie zunächst nicht ganz klar und es traten u. a. die Fragen auf, wie ist die zeitliche Setzung der Berufsprüfung im Studienverlaufsplan zu sehen ist und was passiert, wenn die Studierenden ihre Berufsprüfung an der Pflegeschule wiederholt nicht bestehen würden. Nach §39 (2) der PflAPrV können die Auszubildenden die Berufsprüfung nur ein Mal wiederholen. Problematisch würde es sich für den Arbeitsmarkt erweisen, wenn die Absolvent*innen von der PMU einen Bachelorabschluss für das Fach Pflege erhalten würden und die Berufszulassung zur Ausübung des Pflegeberufs ausbliebe, weil die staatliche Prüfung in Deutschland nicht bestanden wird. Die Folge wäre, dass bei den späteren Arbeitgeber*innen bezüglich der staatlich geregelten Berufsausübung Verwirrung ausgelöst wird. Die Gutachter*innengruppe sieht es dringend geboten, dass es hierfür eine Regelung im Studienprogramm geben muss. Auch die im Akkreditierungsantrag beigefügte Studien- und Prüfungsordnung regelt die aufgeworfene Problematik nicht. Im Zuge des virtuellen VOBs wurden die Bedenken bezüglich der Berufszulassung angesprochen und diskutiert. Seitens der PMU wurde erklärt, dass die Berufsprüfung eine Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung sei und es nicht vorgesehen ist, Absolvent*innen ohne Berufszulassung auf den Arbeitsmarkt zu entlassen. Dementsprechend, so sahen es die Gutachter*innen, muss es eine Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung geben und erbat um eine entsprechende Nachreichung. Die Nachreichung soll belegen, dass in der Studien- und Prüfungsordnung vermerkt wird, dass die

"erfolgreich abgeschlossene Berufsprüfung als Voraussetzung zu Zulassung zur Bachelorprüfung an der PMU gilt".

Mit der Nachreichung vom 26. Januar 2022 wird seitens der PMU belegt, dass ein regelnder Passus in die Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen wird. So ist nun gesichert, dass die erfolgreich abgeschlossene Berufsprüfung als Voraussetzung zur Zulassung der Abschlussprüfung an der PMU gilt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe empfiehlt, die Studierenden bereits im Zuge ihrer Bewerbung über die entsprechende Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der Berufszulassung auf dem Arbeitsmarkt als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu informieren.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil des Studiengangs.

Die Studiengangbezeichnung "Pflege^{impact}" und der akademische Grad "Bachelor of Science in Nursing" (BScN) entsprechen dem Profil des Studiengangs, wie sich für die Gutachter*innen-Gruppe aus den Erklärungen im Selbstbericht ergibt.

Innerhalb der Gutachter*innengruppe wurde die geplante Studiengangsbezeichnung "Pflege^{impact}" diskutiert. Unklar blieb für die Gutachter*innen zunächst, ob die Studiengangsbezeichnung des Programms wohl in der Pflegepraxis verstanden werde und Arbeitgeber*innen bei der Bezeichnung eine Vorstellung entwickeln würden, wie die Absolvent*innen einzusetzen sind. Aus diesem Grund nahm die Gutachter*innengruppe das Thema der Studiengangbezeichnung in den vorab an die PMU gesendeten Fragenkatalog mit auf (Frage 3). Die Antwort der PMU enthielt aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbare Erklärungen. So wird zwar eingeräumt, dass eine Namensgebung hinsichtlich der Akzeptanz schwer einzuschätzen sei, die Entscheidung zur Studiengangsbezeichnung aber darauf zurückzuführen sei, dass man sich von den Absolvent*innen einen starken „Impact“ im Sinne der Professionalisierung der Pflege verspreche. Der „Impact“ ergebe sich aus den an der Privatuniversität erworbenen Kompetenzen und dem Einsatz in der direkten Pflege. Für die Gutachter*innengruppe sind die Ausführungen soweit nachvollziehbar. Gleichwohl haben die Gutachter*innen bei den Studierenden im virtuellen VOB nachgefragt, was sie unter dem Programmnamen verstehen würden. Auch die Studierenden nahmen an, dass die Bezeichnung für Irritationen in der Praxis sorgen könnte. Gleichsam weisen sie auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen darauf hin, dass auch die Studiengangsbezeichnung des Bachelorstudiengangs "Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern" für Irritationen gesorgt habe. Man gehe aber davon aus, dass jede Studiengangsbezeichnung bei der tradierten deutschen Pflegepraxis für Verwunderung sorgen würde, da die überwiegende Mehrheit in der deutschen Praxis aus dreijährig ausgebildeten Pflegenden bestehe und sich die Pflegestudierenden deshalb immer wieder für ihr Pflegestudium erklären müssten. Seitens der Gutachter*innengruppe kann hierzu festgehalten werden, dass man so wenigstens innerhalb der Pflegepraxis ins Gespräch kommen wird und gewiss auch ein Austausch mit Studierenden des geplanten Studiengangs "Pflege^{impact}" stattfinden wird.

Der nach dem Studium verliehene Titel „Bachelor of Science in Nursing“ (BScN) entspricht einem international anerkannten akademischen Grad.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung "Pflege^{impact}": Frei nach Jürgen Habermas ist festzuhalten, dass Sprache auch die Wirklichkeit gestaltet. Vor diesem Hintergrund möchte die Gutachter*innengruppe dazu ermutigen, die Studiengangsbezeichnung möglichst oft zum Anlass zu nehmen, mit den Praktiker*innen ins Gespräch zu kommen, um dem Studiengang eine weite Verbreitung und Akzeptanz zu ermöglichen. Grundsätzlich kann dies ein Ausgangspunkt für den Dialog mit der Berufspraxis sein, der für das pflegewissenschaftliche Studienprogramm förderlich ist. Über diesen Weg, so sieht es die Gutachter*innengruppe, kann in der Praxis Selbstverständlichkeit entstehen, die Programmname und Inhalt des Studiengangs transportiert.

Studiengang und Studiengangsmanagement

4. Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre.

Die PMU beschreibt für den geplanten Studiengang einen zirkulären Kompetenzaufbau nach selbst gesetzten Leveln 1, 2 und 3, wie im Selbstbericht für die Gutachter*innen nachzuvollziehen ist. Die Struktur des Programms wurde in drei Abschnitte unterteilt, der jeweils ein definiertes Kompetenzlevel umfasst. Modul und Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Abschnitt zugeordnet. Das Curriculum ist als Spiralcurriculum aufgebaut und berücksichtigt demnach eine aufsteigende Kompetenzbildung, was die Gutachter*innen als folgerichtig und didaktisch gut durchdacht bewerten. Haben die Studierenden ein Kompetenzlevel durchlaufen und abgeschlossen, sieht der Studienplan den Eintritt in das nächste Level vor. Wie schon dargelegt, steigen die Auszubildenden im 2. Ausbildungsdrittel ihrer Ausbildung nach Pflegeberufegesetz in Deutschland in das Studienprogramm ein und erhalten hierfür eine Pauschalanrechnung von 56,6 ECTS. Dazu ist im Selbstbericht zu entnehmen, dass sich die Pauschalanrechnungen nur auf die ersten beiden Kompetenzlevel beschränkt.

Das hochschuleigene Kompetenzmodell wurde im Zuge des virtuellen VOB näher thematisiert. Ausgangspunkt war die Frage, warum die PMU vor dem Hintergrund des zirkulären Kompetenzaufbaus nicht die Kompetenzlevel 4, 5 und 6 nach dem EQR wählt, um die Studierenden dann in Niveau 6 (Bachelor) zu führen. Die Akteur*innen der PMU erläuterten, dass es sich bei dem selbstentwickelten Kompetenzmodell um ein hochschulweites Modell handelt, mit dem bereits viele Erfahrungen gemacht wurden und das auch den Studierenden schnell eingängig sei. So werde das Kompetenzmodell in allen Bachelorstudiengängen der PMU angewandt. Ziel sei es jeweils, eine fachliche Vertiefung zu erreichen, was für die Gutachter*innengruppe schlüssig ist.

Für den geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" kann die fachliche Vertiefung durch den Selbstbericht und die beigefügten Modulbeschreibungen für die Gutachter*innen-Gruppe nachvollzogen werden. Kompetenzen und Inhalte sind klar darauf bezogen, sodass die Studierenden eine wissenschaftliche Ausrichtung erfahren. Hierfür werden Ergebnisse von Forschung und Entwicklung aufgenommen und im Studienprogramm zirkulär vermittelt. Realisiert wird dies beispielsweise durch das Modul „Wissenschaftlicher Diskurs“, das zu Beginn eines jeden Levels aktuelle Fragen aus Wissenschaft und Forschung aufnimmt. Auch erhalten die Studierenden die Möglichkeit, an regelmäßigen Journal-Clubs teilzunehmen, um sich Ergebnisse aus Forschung und Wissenschaft zu erschließen.

Im virtuellen VOB wurden auch die Forschungsthemen und deren Vernetzung mit der Lehre im Studienprogramm besprochen. So wurde seitens der PMU darauf verwiesen, dass an der Hochschule fünf Forschungsschwerpunkte verfolgt werden, die immer einen Praxisbezug aufweisen. So werden beispielsweise das Thema „Nursing Practise“ in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern verfolgt und ist Teil der Lehre. Auch zielen die Forschungsaktivitäten auf Praxisimplementierung ab, wie am Beispiel der „Schmerzf freien Stadt Münster“ nachzuvollziehen sei. Als besonders innovativ bewerten die Gutachter*innen, dass in einem Weiterentwicklungsprojekt die neuen pflegerischen Rollen in den Einrichtungen beforscht werden, um hier sinnvolle Anschlüsse ins Praxisfeld herzustellen. Hierdurch gestalten die Akteur*innen der PMU einen wertvollen Beitrag für die Praxis, indem Fragen der Aufgabenzuschnitte und Einsatzmöglichkeiten von akademisch ausgebildeten Pflegenden aufgegriffen werden, was den kooperierenden Einrichtungen im Sinne der Personalentwicklung zu Gute kommt. Gleichzeitig wird ein Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs vorbereitet, der in der deutschsprachigen Pflegewissenschaft sehr aktuell ist, da noch weitestgehend Unklarheit darüber besteht, wie akademisch Pflegenden einzusetzen sind und wie die Kompetenzniveaus von Bachelor, Master und PhD im Praxisfeld zu differenzieren sind.

Das Kriterium ist erfüllt

Die Gutachter*innen möchten als Beispiel guter Praxis hervorheben, dass an der PMU im Kontext der Pflegestudiengänge die Rollen akademisierter Pflegenden in der Praxis beforscht werden. Damit tragen die Akteur*innen dazu bei, dass es zukünftig in der deutschsprachigen Pflegelandschaft klarer wird, wie akademisch ausgebildete Pflegenden in der Praxis eingesetzt werden können. Die Gutachter*innengruppe möchte dazu ermutigen, dass die Forschungs- und Entwicklungsarbeit über Veröffentlichungen dokumentiert wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

5. Die didaktische Konzeption der Module des Studiengangs gewährleistet das Erreichen der intendierten Lernergebnisse und fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Die PMU beschreibt einen zirkulären Kompetenzaufbau nach selbst gesetzten Leveln 1, 2 und 3, wie im Selbstbericht ersichtlich. Damit legt sie eine selbst entwickelte didaktische Konzeption vor, die sich an der Privatuniversität bereits etabliert hat. Didaktische Konzeption und Module zielen darauf ab, dass die intendierten Lernergebnisse im Studienprogramm erreicht werden und zudem die angestrebten Kompetenzen nach PflAPrV berücksichtigen, wie zuvor schon dargestellt. Insgesamt handelt es sich aus Sicht der Gutachter*innen um eine didaktisch umfangreiche Konstruktion, die Anforderungen an ein pflegewissenschaftliches Studienprogramm und aus der deutschen Pflegeausbildung berücksichtigt. Im Akkreditierungsantrag wird darauf verwiesen, dass die Studierenden in die curriculare Arbeit einbezogen werden. Diese Selbstauskunft verifiziert sich im virtuellen VOB. So berichten die studentischen Vertreter*innen, dass ihnen eine Teilhabe an der Curriculums-AG ihres jeweiligen Studienprogramms ermöglicht werde, um eine aktive Gestaltung durch die Studierenden zu gewährleisten. Das Vorgehen wird von der Gutachter*innengruppe sehr begrüßt.

Im Zuge des virtuellen VOBs berichten die Studierenden weiters von einem umfangreichen Tutor*innensystem im Studiengang "Medizin". Hier regten die Gutachter*innen an, das Tutor*innensystem adaptiert auch auf den Studiengang "Pflege^{impact}" zu übertragen und baten um eine entsprechende Nachreichung. In der Nachreichung vom 26. Jänner 2022 wird das Tutor*innensystem für den geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" umfangreich zur Abbildung gebracht. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass das beschriebene System die Güte im Programm steigert. Zudem fördert es die aktive Rolle der Studierenden und sie lernen Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

6. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das ECTS wird korrekt angewendet.

Das ECTS wird im Studienprogramm aus Sicht der Gutachter*innen richtig angewandt und vermittelt einen ausgewogenen Eindruck zu Praxis- und Theoriephasen. Strukturell wird hierbei die Theorie-Praxisvernetzung der Pflegewissenschaft gedacht, was von der Gutachter*innengruppe positiv bewertet wird. Das entwickelte System lässt nachvollziehen, dass die im Studienprogramm intendierten Lernergebnisse erreicht werden können. Wie schon dargelegt, steigen die Studierenden im zweiten Ausbildungsdrittel der deutschen Ausbildung in das Studienprogramm ein. Die Berufsausbildung in Deutschland ist als Vollzeitausbildung gedacht (40-Stundenwoche), was der Gutachter*innengruppe hinsichtlich der zu erwartenden Arbeitslast Sorgen bereitet. Nach Prüfung des Selbstberichts erschloss sich der Gutachter*innen-Gruppe zunächst nicht, wie die Studierenden/Auszubildenden den anzunehmenden Workload schaffen sollen, der sich aus Ausbildungsverpflichtungen sowie Arbeitslast im Studienprogramm ergeben wird. Immerhin haben die Auszubildenden in drei Jahren 2500 Std. Praxis und 2100 Std. Theorie nach PflAPrV abzuleisten, die auch in den letzten beiden Ausbildungsdritteln wenig Spielraum für Online-Lehre im Studienprogramm zulassen. Zudem ist mit Blick auf die deutsche Praxisrealität festzuhalten, dass die Auszubildenden in den deutschen Kliniken als Arbeitskraft angerechnet werden, was die Planbarkeit von geregelten Studienzeiten erschweren wird. Die Gutachter*innen befürchteten eine Dominanz der Praxis, in der das Ziel verfolgt wird, dass die Lernenden zunächst als Arbeitskraft eingesetzt werden – was zu Lasten der Studierbarkeit an der PMU geht. Im Selbstbericht der PMU wird zwar erklärt, dass die Studierenden jeweils fünf Tage während der Praxiszeit von den Arbeitgeber*innen freigestellt werden, unklar blieb jedoch vorerst, wie dies im Kooperationsverbund konkret geregelt ist und für die Studierenden Verbindlichkeiten herstellt. Kritisch wurde von den Gutachter*innen zudem auch gesehen, dass die Auszubildenden nach § 1 (4) PflAPrV durch das zusätzliche Studium in die Fehlzeitenreglementierungen der deutschen Behörden geraten und nicht zur Berufsprüfung zugelassen werden könnten.

Vor dem Hintergrund der aufgerissenen Probleme bat die Gutachter*innengruppe die PMU mittels Fragenkatalog um entsprechende Klärung. Zudem wurde um einen Studienverlaufsplan gebeten, der die Abstimmung zwischen Theorie- und Praxisphasen der Ausbildung und dem Studium belegt. Im Antwortkatalog (u.a. Frage 18) wird erklärt, dass von den kooperierenden Schulen ein „Puffer“ von 200 Stunden für die praktische Ausbildung eingeplant werde, um etwaige Fehlzeiten der Studierenden aufzufangen. Diese Aussage konnte anschließend im virtuellen VOB durch die Vertreterinnen der kooperierenden Schulen verifiziert werden. So wird die praktische Ausbildung mit an die 3 000 Praxisstunden überbucht, um zu vermeiden, dass die Auszubildenden Gefahr laufen, die gesetzlich vorgesehenen Praxisstunden nicht zu erreichen. Der virtuelle VOB brachte noch weitere Klarheit für die Gutachter*innengruppe. So wurde deutlich, dass die Akteur*innen der PMU im Studiengang von ihren Erfahrungen mit dem ausgelaufenen Bachelorstudiengang "Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern" profitieren. So wies das Vorläufermodell ähnliche Herausforderungen auf, die aber von Vertreter*innen der PMU und den Kooperationspartner*innen in der Vergangenheit gemeistert wurden. Insbesondere die designierte Studiengangleiterin konnte sehr authentisch schildern, wie sie mit

den Herausforderungen umgehe und wie sie Abstimmungen mit den deutschen Kooperationspartner*innen führt. Zudem wäre der Studienverlaufsplan mit den Akteure*innen abgestimmt und stelle im Kooperationsverbund eine Verlässlichkeit her. Auch diese Aussage konnte mit den Vertreterinnen der Schulen im virtuellen VOB verifiziert werden und vermittelte den Gutachter*innen den Eindruck, dass es sich um ein bereits eingespieltes System handelt.

Gleichwohl konnten die Bedenken der Gutachter*innen hinsichtlich der Arbeitslast der Studierenden nicht ganz ausgeräumt werden. Der im Antwortkatalog beigefügte Studienverlaufsplan differenzierte beispielsweise nicht genau zwischen Theorie und Praxisstunden nach PflBG, was eine Überprüfung der in Deutschland geltenden Ausbildungsbestimmungen erschwerte. Demnach wurde den Gutachter*innen nicht ganz klar, ob die Auszubildenden ihre gesetzlich vorgesehenen Praxis- und Theoriezeiten nach PflBG erfüllen und ob damit die Studierbarkeit gewährleistet sei. Auch sahen die Gutachter*innen eine gewisse Restunsicherheit darin, dass die beigefügten Kooperationsverträge aus dem Vorläufermodell (Bachelorstudiengang "Pflegewissenschaft 2in1-Modell Bayern") stammen und somit nicht gewährleisten, dass den Kooperationspartner*innen die Freistellung von fünf Tagen während der Praxisphasen im aktuellen Studienprogramm bewusst sind, was die Studierenden in eine vage Situation bringt.

Aus diesem Grund bat die Gutachter*innengruppe im Zuge des virtuellen VOBs um Nachreichungen, die von der PMU fristgerecht erbracht wurden. Die Nachreichung vom 26. Jänner 2022 belegt aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe nun, dass die Theorie- und Praxisstunden der Ausbildung differenziert werden. Der adaptierte Verlaufsplan ermöglicht, dass die Gesamtzeiten mit allen Akteur*innen abgestimmt werden können. Zugleich ermöglicht der überarbeitete Plan, dass für die Studierenden und Auszubildenden Verbindlichkeiten hergestellt werden, die es einzuhalten gilt. Ebenfalls ist in der Nachreichung ein Ergänzungsvertrag zu den Hauptverträgen enthalten, der Rechten und Pflichten der Kooperationspartner*innen genauer regelt. Zum Zeitpunkt des Gutachtens befindet sich der Ergänzungsvertrag im Abstimmungsprozess mit den Kooperationspartner*innen. Die Gutachter*innen werten den beigefügten Vertragsentwurf als gutes Mittel, das die Studierbarkeit der Studierenden sichert und im Verbund für Transparenz sorgen wird.

Im Akkreditierungsantrag der PMU wird ein umfassendes QM-System dargestellt. Der Gutachter*innengruppe wurde zunächst aber nicht ganz klar, wie die besonderen Problemstellungen im geplanten Studienprogramm "Pflege^{impact}" aufgenommen werden, die sich hinsichtlich der kritischen Arbeitslast der Studierenden ergeben könnten. Der virtuelle VOB ergab zumindest anteilig Klarheit, wie seitens der designierten Studiengangleitung und der Vertreter*innen der Schulen die Arbeitslast evaluiert wird. Die Darstellungen erweckten den Eindruck einer authentisch gelebten Praxis, in der die Studierenden im Blick behalten werden. Der konkrete Anschluss an das Gesamt-QM der Privatuniversität blieb den Gutachter*innen zunächst aber schleierhaft. Es stand zu befürchten, dass die Akteur*innen mit den besonderen Problemstellungen der Evaluation des Workloads auf sich gestellt seien und Entscheidungsebenen der PMU nicht unterstützend wirken könnten. Auch dieser Umstand wurde im virtuellen VOB thematisiert und konnte zumindest anteilig ausgeräumt werden. Gleichwohl schlugen die Gutachter*innen im virtuellen VOB vor, dass mittels Nachreichung der Prozess des Monitorings zur Erhebung der Arbeitslast im Studienprogramm abgebildet werden könnte, was die Restzweifel der Gutachter*innen ausräumen würde. In der Nachreichung der PMU vom 26. Jänner 2022 wird sehr konkret abgebildet, wann und wie eine Evaluation der besonderen Arbeitslast stattfindet, die sich aus Studium und Ausbildung ergibt. Die Darstellungen verifizierten die Ausführungen im virtuellen VOB und stellen die Gutachter*innen zufrieden. Die Gutachter*innengruppe kann nun auch davon ausgehen, dass im übergeordneten QM der Privatuniversität der neuralgische Punkt der Arbeitslast im ausbildungsbegleitenden Studienprogramm im Blick behalten wird. In Folge könnte nun auch das übergeordnete QM mit den Entscheidungsträgern der PMU unterstützen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben die Empfehlung, dass der in der Nachreichung vom 26. Jänner 2022 beigefügte Ergänzungsvertrag mit den Kooperationspartner*innen zum Abschluss kommen sollte. Zudem sollte der adaptierte Studienverlaufsplan allen Akteur*innen im Kooperationsverbund zugänglich sein. Es wird empfohlen, den Studierenden schon zu Beginn des Studiums den Verlaufsplan auszuhändigen, um eine Planung der Arbeitslast zu ermöglichen.

Die Gutachter*innengruppe rät weiters, dass mittels Prozessbeschreibung zum Monitoring der Arbeitslast der Studierenden anhaltend evaluiert wird, um gegensteuern zu können.

Als gute Praxis wertet die Gutachter*innengruppe, dass die Akteur*innen im Studienprogramm ihre Erfahrungen aus dem Vorläuferprogramm hinsichtlich der Arbeitslast der Studierenden aufnehmen und für den neuen Studiengang berücksichtigen.

Studiengang und Studiengangsmanagement

7. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe, dass die Studierenden zur selbstständigen Kontrolle nach jedem Lernobjekt/Lernbaustein die Möglichkeit einer Lernzielkontrolle durch Multiple-Choice-Fragen haben (Antrag S. 35). Dabei wird die Richtigkeit der Beantwortung und auch auf Wunsch die korrekte Antwort angezeigt. Diese Lernzielkontrollen könnten beliebig wiederholt werden. Lernzielkontrollen unterscheiden sich von der Lernerfolgskontrolle zum Ende einer Lehrveranstaltung, welche Fragen aus der gesamten Lehrveranstaltung aufnimmt. Aus den Antworten der PMU auf den gutachterlichen Fragenkatalog vor dem virtuellen VOB (Dokument "Beantwortung schriftlicher Fragen vom 16.11.2022" - Anlage 2, S. 23) findet sich eine Visualisierung des "Aufbau(s) einer Lehrveranstaltung" unterteilt in Wissenserwerbsphase sowie Anwendungs- und Vertiefungsphase mit Darstellung des Zusammenspiels verschiedener Lernkontrollen.

Im Anlageheft 3 (Anlage 3) des Akkreditierungsantrags ist die SPO für den Studiengang Pflege^{impact} enthalten. "Prüfungen und Leistungsnachweise" sind unter Punkt 12 geregelt. Dieser Punkt weist Prüfungsarten, Benotung und deren Bekanntgabe, Anwesenheit, Durchführung sowie Einsicht, Abbruch, Ungültigkeitserklärung, Wiederholung, Aufbewahrungspflicht und Regelungen zur Prüfungskommission aus.

Der einleitende Satz in Punkt 12 lautet: "Leistungsüberprüfungen stellen das Erreichen der Lernziele sicher und müssen auf die jeweiligen Unterrichtsmethoden und Lernziele abgestimmt sein." In den Antragsunterlagen (S. 39) beschreibt die PMU, dass sich die Prüfungsformen einerseits an den zu erworbenen Kompetenzen und andererseits an dem sich steigenden Kompetenzlevel orientieren. Dieses betrifft z.B. das wissenschaftliche Arbeiten.

Bzgl. des dritten Kompetenzlevels ist festgelegt, dass theoretisch-wissenschaftliche Inhalte mit klassischen Methoden (Ausarbeitung/Klausur) geprüft werden.

Bei den Prüfungsarten unterscheidet die PMU im Allgemeinen zwischen Teil- und Gesamtprüfungen und der Abschlussprüfung (Punkt 12.1.1) sowie Einzel- und Gruppenprüfungen (Punkt 12.1.2). Bewertet werden können mündliche, mündlich-praktisch oder schriftliche Leistungen (Punkt 12.1.1). Schriftliche Prüfungsleistungen können in Form von "Klausur- oder Projektarbeiten, narrativen Prüfungen, Studienarbeiten bzw. Essays oder in elektronischer Form durchgeführt werden." (Punkt 12.1.3). Gerade das ePortfolio soll lt. Antrag

dazu dienen, den Kompetenzzuwachs im Modul, wie auch das Setzen eigener Lernziele, sichtbar zu machen und "die Reflexionsfähigkeit in Theorie und Praxis zu fördern" (S. 39) und wird häufig in den Wahlpflichtmodulen angewendet. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen legt der Lehrveranstaltungsverantwortliche die Bewertungskriterien fest (S. 38). Es sind viele lehrveranstaltungsimmanente Prüfungen (siehe Anlageheft 1) vorgesehen.

Im Anlagenheft 1 - "Curriculum Studiengang Bachelorstudium Pflege^{impact} Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibung" - sind die Prüfungsformen und -modalitäten ausgewiesen. Diese reichen bei den Lehrveranstaltungen von der aktiven Teilnahme und Modul- oder Lehrveranstaltungsprüfung - immanent - als Prüfungsmodalität, über Prüfungsformen wie ePortfolio, Klausur, Referat, Praktische Prüfung und Portfolio.

Die Bachelorarbeit dient im Rahmen des Bachelorstudiums Pflege^{impact} als Abschlussarbeit. Ziel ist es, dass die Studierenden zeitlich limitiert eine "klare Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien beantworten." Die Ergebnisse ihrer Arbeit sollen sie schriftlich wie mündlich darlegen, hochschulöffentlich präsentieren und kritisch diskutieren. Im Anlagenheft 1 - "Curriculum Studiengang Bachelorstudium Pflege^{impact} Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibung" - sind als Prüfungsform im Modul "Bachelorarbeit", die Erstellung der Bachelorarbeit und ein Defensio angegeben (S. 97).

Die Prüfungsordnung ist in der SPO integriert und liegt damit vor. Die Prüfungsmethoden sind hinsichtlich Prüfungsmodalitäten im Curriculum pro Modul und Lehrveranstaltung beschrieben. Die Prüfungsarten sind in der SPO festgelegt. Lehrende haben bei lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen die Möglichkeit die Prüfungsart dem intendierten Lernergebnis anzupassen. Die Prüfungsarten beziehen sich auf die schriftlich, mündliche und praktische Performanz von Kompetenzen.

Aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe sind die vorgesehenen Prüfungsmethoden dazu geeignet, um zu beurteilen, ob und inwieweit die intendierten Lernergebnisse erreicht wurden.

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements, das den Vorgaben der Anlage 1 zu § 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, StF: BGBl. II Nr. 216/2019 entspricht, ist vorgesehen.⁸

Im Anlageheft 3 (Anlage 3) ist in der SPO des geplanten Studiengangs Pflege^{impact} im Punkt 15.2 - Abschlussdokumente - die Herausgabe eines Diploma Supplements vorgesehen. Ein Muster ist in deutscher und englischer Sprache im Anlageheft 3 - Studiengangsspezifisch Unterlagen Version 2 - beigefügt und entspricht der Anlage 2 zur UniStEV 2004.

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

9. Die Zulassungsvoraussetzungen sind klar definiert und entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im UG vorgesehenen Regelungen.

⁸ In der PU-Akkreditierungsverordnung 2019 wird noch auf die Anlage 2 des UniStEV 2004 verwiesen. Diese Verordnung wurde geändert und deshalb wurde der Text des Beurteilungskriteriums im Gutachten entsprechend angepasst.

Laut Antragsunterlagen (S. 40) existieren allgemeine und spezielle Zulassungsvoraussetzungen. Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen beziehen sich auf die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder vergleichbares internationales Äquivalent oder Studienberechtigungsprüfung oder Berufsreifeprüfung). Bewerber*innen mit allgemeiner Fachhochschulreife nach deutschem Recht haben die Möglichkeit über eine Ergänzungsprüfung (Herstellung der Gleichwertigkeit) den Zugang zum Studienprogramm zu erwerben. Diese Ergänzungsprüfung ist spätestens vor Eintritt in das zweite Studienjahr erfolgreich zu absolvieren.

Spezielle Zugangsvoraussetzungen beziehen sich einerseits auf das Beherrschen der Fremdsprachenkompetenz (Deutsch C1; Englisch B2) und andererseits auf die begleitende Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) in Deutschland, wobei sowohl Individualbewerbungen als auch Bewerbungen über einen Kooperationspartner möglich sind (Antrag S. 41). Für die Gruppe der Individualbewerbungen ist der "Nachweis des Einverständnisses des Ausbildungsträgers" im Punkt 6.1 oder 6.2 der einzureichenden Unterlagen in der SPO nicht erwähnt.

Im Antrag ist auch benannt, wie vorzugehen ist, wenn die fremdsprachlichen Kompetenzen nicht aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen. In dem Falle kann die Studiengangsleitung einen geeigneten Nachweis einfordern. Hier handelt es sich um eine Kann-Vorschrift. Zudem ist benannt, dass die Zulassung erlischt, wenn eine der Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt ist. Dieses bedeutet ggf. auch die Exmatrikulation.

In der SPO (Anlageheft 3, Anlage 3) sind in Punkt 5 diese Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich Qualifikationsniveau, Bildungsform, Entscheider und Zeitschiene differenziert ausgeführt. Unter Punkt 5.1 zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen heißt es, dass auch Einzelfallprüfungen sowie Rektoriatsentscheidungen möglich sind. Definiert ist unter Punkt 5.3 was "Anerkennung" in dem Zusammenhang bedeutet, definiert als „Validierung früheren Lernens (auch non-formales und informelles Lernen)" (S. 25). Des Weiteren sind in Punkt 5.4 vorbehaltliche Zulassung und in Punkt 5.5 das Erlöschen einer Zulassung geregelt. Die vorbehaltliche Zulassung kann für einen Zeitraum von sechs Monaten erfolgen. D. h. hier liegt ein Widerspruch zwischen der Angabe im Antrag "spätestens vor Eintritt in das zweite Studienjahr" (S. 60) und der SPO vor. Das Absolvieren der Ergänzungsprüfung müsste im Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. In der SPO ist die Frist für eine Ergänzungsprüfung nicht explizit terminiert.

Für die beiden in der SPO genannten Zielgruppen (Individualbewerbung und "Bewerbung über die Kooperationspartner" im Ausbildungsverhältnis zur Pflegefachfrau/-mann) sind die Zugangsvoraussetzungen und -wege klar definiert.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe empfiehlt, dass in der SPO die Frist für eine Ergänzungsprüfung explizit terminiert wird sowie der "Nachweis des Einverständnisses des Ausbildungsträgers" für die Gruppe der Individualbewerbungen aufgenommen wird.

Studiengang und Studiengangsmanagement

10. Das Aufnahmeverfahren ist klar definiert und gewährleistet eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen.

Das Auswahl- und Aufnahmeverfahren ist in Punkt 6 der SPO (S. 26) in "Bewerbung - Bewerbungsunterlagen" (Punkt 6.1) und Aufnahmeverfahren (Punkt 6.2) unterteilt. Die SPO

unterscheidet zwischen "Individualbewerbung" und "Bewerbungen über die Kooperationspartner". Individualbewerbungen können interessierte Auszubildende nach dem PflBG fristgerecht einreichen, die nicht bei einem Kooperationspartner des Studiengangs ihre Pflegeausbildung absolvieren. Lt. Antragsunterlagen (S. 41) muss aber eine Bewilligung des Studiums vom Ausbildungsträger bzgl. der Freistellungen für die Praxisphasen erbracht werden. Für diese Zielgruppe stehen 10 % der Studienplätze zur Verfügung (S. 41).

Absolvieren die Interessenten eine Ausbildung bei einem der Kooperationspartner findet ein zweistufiges Bewerberverfahren statt, wobei zuerst das Auswahl- und Aufnahmeverfahren an der Pflegeschule und nach Erhalt des Ausbildungsplatzes bei der PMU durchgeführt wird.

Online einzureichen sind für beide Gruppen die üblichen Bewerbungsunterlagen (Nachweis Hochschulreife und des Ausbildungsverhältnisses, Lebenslauf und Foto). Der Nachweis der Beherrschung der Sprache Deutsch auf Referenzniveau C1 und der englischen Sprache auf Referenzniveau B2, als speziellen Zugangsvoraussetzungen (Punkt 5.2), sind bei den einzureichenden Bewerbungsunterlagen (Punkt 6.1) in der SPO nicht benannt.

Das Auswahlverfahren unterscheidet auch hinsichtlich des Zugangs mit und ohne kooperierende Pflegeschule. Bei einer Individualbewerbung erfolgt das gesamte Aufnahmeverfahren an der PMU. Nach formaler Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerber zu einem strukturierten Eignungsinterview eingeladen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmekapazität, entscheidet die Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Interviews (Punkt 6.2.1) über die Aufnahme im Studienprogramm. Bei einem Hochschulzugang über einen Kooperationspartner führen die Kooperationspartner ein "strukturiertes Assessment" durch und informieren die Pflegeschule nachrichtlich über die Auswahl. Diese Bewerber*innen reichen anschließend online ihre Bewerbung ein. Bei diesem Verfahren ohne direkte Beteiligung der PMU hat der Dekan ein Vetorecht und kann im begründeten Einzelfall die Aufnahme ablehnen (Punkt 6.2.2). Im Antrag (S. 41) weist die PMU darauf hin, dass die Reihung im Aufnahmeverfahren "allein aufgrund der Eignung der Bewerber/innen und ohne Ansehen von Aussehen, religiösen Ansichten, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit oder sonstiger Diskriminierung" erfolgt.

Das Auswahl- und Aufnahmeverfahren ist in der SPO hinsichtlich Kriterien und Verfahrensablauf transparent und fair bzgl. der Voraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen geregelt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen zwecks Transparenz und Verfahrensabwicklung die speziellen Zulassungsvoraussetzungen bzgl. der Sprachkompetenz (Deutsch C1; Englisch B2) als einzureichende Dokumente im Punkt 6.1 der SPO zu vermerken.

Studiengang und Studiengangsmanagement

11. Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen und, wenn vorhanden, außerhochschulischen Kompetenzen im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teilen des Studiums sind klar definiert und transparent. Bei der Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen wird das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

In der SPO (Anlagenheft 3 - Studiengangsspezifische Unterlagen Version 2.0 - Anlage 3) ist unter Punkt 5.3 die Anerkennung von non-formalen und informellen Kompetenzen zum Erwerb

der Zulassungsvoraussetzungen geregelt. Dort steht: "Eine Anerkennung früheren Lernens ist im Bachelorstudium Pflege^{impact} nicht vorgesehen" (S. 20 und S. 25).

Jedoch basiert das Studienprogramm auf der pauschalen Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen (siehe Tabelle 4: Curriculum Matrix nach Kompetenzlevel/Studienjahr; S. 25), welche im Rahmen der Pflegeausbildung in der Bundesrepublik Deutschland beim Kooperationspartner erworben werden. Lt. Antragsunterlagen werden im ersten Kompetenzlevel 24,5 von 60 ECTS angerechnet. Im zweiten Kompetenzlevel 32 von 60 ECTS angerechnet. Auf dem dritten Kompetenzlevel ist keine pauschale Anrechnung geplant. Insgesamt werden 56,5 von 180 ECTS angerechnet (S. 42). Die Gleichwertigkeitsprüfung ist lt. Antragsunterlagen (S. 42) auf Basis des Curriculums des Studiengangs in Abgleich mit dem deutschen Pflegeberufegesetz (PflBG 2017) und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV 2018) vorgenommen worden. Die Tabelle des Kurzcurriculums (Beantwortung schriftlicher Fragen vom 16.11.2021 - Anlage 1) weist pro Modul aus: Lehrveranstaltung, ECTS, Kurzbeschreibung der Inhalte und Anrechnung mit Ausweisung des Bezugs zu PflBG sowie PflAPrV. Lt. Antrag (S. 7) bezieht sich die Anrechnung überwiegend auf die formal erworbenen Kompetenzen im Rahmen der Zwischenprüfung nach §6 Abs 5 PflBG/ §7 PflAPrV und der staatlichen Prüfung nach §9 PflAPrV. In Anlage 4 (S. 25f) desselben Dokuments sind im Studienverlaufsplan die Zeiten und die angerechneten ECTS über die drei Studienjahre ausgewiesen. Die berufspraktische Ausbildung im Rahmen der außerhochschulischen Pflegeausbildung (2500 Stunden) wird im Umfang von 20 ECTS pauschal angerechnet (Antrag S. 32).

Eine individuelle Anrechnung ist auch möglich und basiert ebenso auf den Lernzielen des Curriculums. Dabei ist unerheblich, wie und wo die Kompetenzen erworben wurden. Das Verfahren bzgl. der Anerkennung ist im Antrag beschrieben (S. 42). Die Studierenden haben bei der Studiengangsleitung ein Anrechnungsersuchen mit "Beibringung geeigneter Nachweise, die eine Beurteilung der Erfüllung der Lernziele ermöglichen" zu stellen. Wenn die Erfüllung der Lernziele nachgewiesen werden kann, erfolgt auf dem Zeugnis der Vermerk "angerechnet". Im Falle, dass die vollständige Erreichung der Lernziele nicht nachgewiesen werden kann, kann die Studiengangsleitung in Zusammenarbeit mit dem Lehrveranstaltungsverantwortlichen auch Teile erlassen. Die anderen Teile der Lehrveranstaltung sind zu absolvieren und zu benoten.

Werden Studienleistungen an anderen Orten erbracht und angerechnet ist die erzielte Studienleistung mit der Bezeichnung und der Prüfungsnote ins Zeugnis aufzunehmen (SPO, Punkt 15.2 Abschlussdokumente, S. 53).

Die "Anrechnung von Vorleistungen" ist im Anlageheft 3 in der SPO (Anlage 3) für den Studiengang entsprechend dem im Antrag Dargestelltem geregelt. Zu welchem Zeitpunkt für die individuelle Anrechnung das entsprechende Anrechnungsersuchen einzureichen ist, ist nicht geregelt. Auch ist der Verfahrensprozess der Äquivalenzprüfung, einschließlich Beschlussfassung, wenig beschrieben.

Mit der Zugangsmöglichkeit von Studierenden aus Deutschland und der Anerkennung von anderorts hochschulisch erbrachten Studienleistungen wird die Lissabonner Anerkennungsübereinkommen erfüllt. Gleichzeitig ist die pauschale Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Rahmen der beruflichen Ausbildung in Deutschland definiert und transparent. Diese beträgt 56,5 von 180 ECTS. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit sich individuelle, wo auch immer erworbene Kompetenzen, in Teilen oder ganz auf eine zu erbringende Modulleistung anrechnen zu lassen. Dieses Anerkennungsverfahren ist im Wesentlichen aber nicht qualitätsgesichert beschrieben.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen zwecks Transparenz das Erstellen einer Anrechnungsordnung hinsichtlich Information, Beratung und Qualitätssicherung des individuellen Anrechnungsverfahrens.

4.3 Beurteilungskriterium § 17 Abs 3 Z 1–5: Personal

Personal

1. Die Privatuniversität sieht für den Studiengang ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal vor.

Grundsätzlich – so die zentrale Aussage der PMU – wird die Durchführung des geplanten Studiengangs mit dem vorhandenen Stammpersonal des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis bestritten. Hintergrund für diese Entscheidung und die freien Ressourcen von 21 Personen ist die Tatsache, dass zwei andere Studiengänge beendet wurden: das Bachelorstudium "2in1-Modell Pflege" und das Bachelorstudium "2in1-Modell Pflege Bayern". Unter dem Personal befinden sich laut Tabelle 8 (Akkreditierungsantrag S.44-48) 2 Professuren, 2 sogenannte Assistenzprofessuren, eine Mitarbeiterin mit Ph.D., 11 Personen mit Masterabschluss (davon 3 Doktorand*innen) und 6 Personen mit Magisterabschluss (davon 1 Doktorand). Das wissenschaftliche Personal umfasst Personen (außer Professuren) mit einem Abschluss auf EQR Level VII, in seltenen Fällen VI. Zu bemerken ist, [...] 2 Assistenzprofessuren keine regulär berufenen Professuren sind. Bei den eingesetzten Assistenzprofessor*innen handelt es sich um wissenschaftliche Mitarbeiter*innen des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis, mit welchen anhand vorgefasster Kriterien eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Allerdings erläuterten die Verantwortlichen der PMU im Zuge des virtuellen VOBs, dass zwei ordentliche Professuren derzeit im Ausschreibungsprozess sind. Eine Stelle soll bis Herbst 2022, die weitere Stelle im Jahr 2023 besetzt werden. Die Ausschreibungen der Professuren erfolgte laut Aussagen der Vertreter*innen der PMU während des virtuellen VOBs aufgrund einer Auflage, die die AQ Austria im Zuge des letzten Reakkreditierungsverfahrens der PMU im Jahr 2021 erteilte: "Die Privatuniversität weist bis 24 Monate nach Zustellung des Bescheids nach, dass zwei Universitätsprofessuren (2 VZÄ) in Salzburg für den Fachbereich der Pflegewissenschaft eingerichtet wurden, die sich an den großen Praxis-Settings (Langzeitpflege, ambulante Versorgung etc.) und den Forschungsschwerpunkten der Privatuniversität orientieren. Jedenfalls ist nachzuweisen, dass der jeweilige Ruf erteilt wurde (§ 16 Abs 6 Z 7 iVm § 18 Abs 2 Z 3 PU-AkkVO; § 16 Abs 7 Z 1, 3 und 4 PU-AkkVO)". Die Gutachter*innen halten die Besetzung der beiden Professuren für unbedingt notwendig, damit für den geplanten Studiengang tatsächlich auch ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden ist. Des Weiteren halten die Gutachter*innen ebenfalls die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 für notwendig. Im Detail begründet sich dieser zusätzliche Personalbedarf wie folgt: Für den geplanten Bachelorstudiengang „Pflege^{impact}“ gibt es derzeit laut Antragstellerin eine Betreuungsrelation von 1 Person mit EQR Level 8 (umgerechnet auf ein VZÄ) auf 50 Studierende sowie 1 Person des wissenschaftlichen Personals (umgerechnet auf ein VZÄ) auf 13,76 Studierende. Die Gutachter*innen-Gruppe spricht sich daher zum einen für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 vorsieht, sowie zum anderen für die Formulierung einer Auflage, die die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 vorsieht, um eine zweifelsfrei auskömmliche Betreuungsrelation zu erreichen.

Derzeit entfallen auf die Professur, die tatsächlich auch in der Lehre eingesetzt wird, ein Lehrumfang von 15 ETCS, bei den Assistenzprofessuren ein Lehrumfang von zusammen 5 ECTS und bei allen übrigen (MA/Mag.) von insgesamt 90,5 ECTS: Gesamt 110,5

ECTS. Mitarbeiter*innen mit einem hohen Forschungsanteil werden langfristig in die Lehre eingebunden und je nach ihren Erfahrungen/Schwerpunkten zugeordnet. Im Clinical Assessments werden die benannten Personen mittelfristig eine Fortbildung absolvieren, um diesen Aspekt mit Bezug zu ihren fachlichen Kompetenzen in der Lehrveranstaltung vermitteln zu können. Dem geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" stehen zudem eine Stelle Studiengangsleitung und eine administrative Stelle zur Verfügung. Von den 180 zu erbringenden ECTS sind demnach 110,5 durch Lehrende abgedeckt. Zu berücksichtigen ist der hohe Anteil an Selbststudium wie z.B. Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen seitens der Studierenden. Erbracht werden müssen insgesamt 123,5 ETCS, der Rest wird angerechnet.

Inwieweit tatsächlich ausreichend Lehrpersonal eingesetzt wird, um den Studiengang durchzuführen, lässt sich u.a. auch am Kriterium Kosten bemessen, die für die Lehre bereitgestellt werden. In der Tabelle im Akkreditierungsantrag auf S. 57 sind Kosten für Lehre [...] ausgewiesen. Die PMU erklärt diese recht niedrigen Kosten damit, dass diese sich jeweils auf die geplanten Jahre der Durchführung des Studiums und somit auf die anteiligen Kosten des Lehrpersonals im Studiengang beziehen. Im ersten laufenden Studienjahr wird ein Jahrgang starten. Im zweiten Jahr werden zwei Jahrgänge (erstes und zweites Kompetenzlevel) parallel laufen. Im dritten Jahr werden dann alle drei Kompetenzlevel in den unterschiedlichen Jahrgängen parallel stattfinden, so dass dieser Kostenentwicklung die Anzahl der durchzuführenden Lehrveranstaltungen zu Grunde liegt. Zudem sind die Lehrveranstaltungen für das erste Jahr schon konzipiert, sodass hier kein Arbeitsaufwand anfällt, der sich in den Kosten darstellen lässt. Ferner basiert die Kostenkalkulation auf Erfahrungswerten, die sich im Laufe des Prozesses ändern können. Teilweise wird also auf „Sicht gefahren“: Wenn die PMU z.B. mehr Hörsäle braucht, weil die Zahl der Studierenden steigt, dann steigen auch die Kosten. Die jeweiligen Werte ergeben sich also aus den Veränderungen im Prozess. Hinzukommt in diesem Bereich auch die Neuentwicklung von Lehrveranstaltungen mit den Besonderheiten der Anforderungen an die Online-Basierung, die intern verrechnet werden müssen. Eine weitere Tabelle mit einer Aufschlüsselung der Lehre und der diesbezüglichen geplanten Kosten existiert nicht.

Der faktische Kosteneinsatz und damit ein ausreichender Personaleinsatz in der Lehre ist für das Gutachterteam zumindest unter diesem Aspekt letztlich nicht bis in jedes Detail nachvollziehbar. Da die Finanzierung der PMU und damit des Studienganges aber abgesichert ist (siehe unter Finanzierung) und ausreichend Lehrpersonal mit entsprechend fachlicher Qualifikation zur Verfügung steht (siehe unter Personal), ist aus Sicht der Gutachter*innenteams nach abschließender Bewertung kein Grund vorhanden, das Kriterium als nicht erfüllt anzusehen.

Das Kriterium ist eingeschränkt erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe spricht sich für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 vorsieht. Die Gutachter*innen honorieren dabei ausdrücklich, dass die PMU selbst im Zuge des virtuellen VOBs darauf verwiesen hat, dass sie gerade dabei ist, diese Stellen zu besetzen. Des Weiteren spricht sich die Gutachter*innen-Gruppe für die Formulierung einer Auflage aus, die die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 vorsieht.

Personal

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist dem Profil des Studiengangs angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Im Akkreditierungsantrag sowie in den Vorabanfragen (Fragenkatalog) seitens des Gutachter*innenteams weist die PMU in den entsprechenden Antworten darauf hin, dass sie als Privatuniversität Wert auf eine gute Betreuungsrelation legt, zumal dies einer ihrer USPs sei. Für die Betreuung einer Abschlussarbeit gelte z.B. an der gesamten PMU der Grundsatz, dass der jeweils nächsthöhere akademische Abschluss zur Betreuung notwendig ist. Den Anforderungen der jeweiligen Studiengänge entsprechend sind die Betreuungsrelationen in den Bachelor-Studiengängen geringer als in den Master- und Doktoratsstudiengängen. Die Berechnung der Betreuungsrelation der Studierenden wird auf Basis von 150 Studierenden und den 19 (bis auf zwei Personen von 21 in Tab. 8, Akkreditierungsantrag S. 44ff, befinden sich alle in einem Dienstverhältnis zur PMU im Umfang von mindestens 50% gleich 20 Stunden; nur diese gehen in die Berechnungen ein) einbezogenen Mitarbeitenden/Kopf und pro Vollzeitäquivalenz berechnet. Laut Tabelle 9 im Akkreditierungsantrag (S. 49) sind vier Personen (3 VZÄ) mit einer Promotion oder einem höheren Abschluss (EQR Level 8) und 15 Personen (10,9 VZÄ) auf dem EQR Level 6/7 in den Studiengang eingebunden. Laut Tabelle 10 im Akkreditierungsantrag (S. 50) beträgt die Betreuungsrelation pro Studierende bei Personen mit EQR Level 8 eine Person (umgerechnet auf einen Kopf) auf 37,5 Studierende bzw. 1 Person (umgerechnet auf ein VZÄ) auf 50 Studierende. Bei sonstigem wissenschaftlichem Personal beträgt die Betreuungsrelation pro Studierende eine Person (umgerechnet auf einen Kopf) auf 10,00 Studierende bzw. 1 Person (umgerechnet auf ein VZÄ) auf 13,76 Studierende. Dies sind gesamtgesehen eine Person (umgerechnet auf einen Kopf) pro 7,89 Studierende bzw. 1 Person (umgerechnet auf ein VZÄ) pro 10,79 Studierende. Zusätzlich steht das gesamte Personal des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis mit den entsprechenden Voraussetzungen zur Betreuung von Abschlussarbeiten zur Verfügung. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem Personal ist damit im Prinzip vertretbar. Allerdings halten die Gutachter*innen dennoch die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 für notwendig, um eine zweifelsfrei auskömmliche Betreuungsrelation zu erreichen.

Das Kriterium ist eingeschränkt erfüllt.

Um eine auskömmliche Betreuungsrelation zu erreichen, spricht sich die Gutachter*innen-Gruppe zum einen für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 vorsieht, sowie zum anderen für die Formulierung einer Auflage, die die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 vorsieht.

Personal

3. Die fachlichen Kernbereiche des Studiengangs sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

Am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis werden die fachlichen Kernbereiche (im Wesentlichen allgemeine wissenschaftliche Grundkompetenzen in Theorie und Methodologie und in quantitativer wie qualitativer Forschung sowie eine Vertiefung in fachlichen Bereichen wie akut und chronic care) durch eine Professorin bzw. zwei Assistenzprofessor*innen zunächst ausreichend abgedeckt. [...]

Das Kriterium ist eingeschränkt erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe spricht sich für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 vorsieht.

Personal

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten entsprechend qualifiziert.

Die Qualifikation des wissenschaftlichen Personals bewegt sich bei 3 bzw. 4 Personen (Professor*innen) auf EQR Level 8 [...], bei den übrigen Mitarbeitenden auf Level 6/7. Alle beschäftigten Personen verfügen damit über einen akademischen Abschluss (mindestens MA oder Mag.). Die inhaltlichen Schwerpunkte der Mitarbeitenden in Forschung und Lehre sind dem Curriculum entsprechend. Ausdrücklich weist die PMU darauf hin, dass regelmäßig didaktische Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrende ebenso angeboten werden wie z.B. finanziell geförderte Fellowships zu wissenschaftlichen oder klinischen Themen, Schulungen der Abteilung Academic Technologies zum Umgang mit den eingesetzten Bildungstechnologien, Schulungen der Bibliothek zur Recherche und zum Umgang mit Datenbanken, der monatliche Teacher's Club zu wechselnden didaktischen Themen, der Basislehrgang Medizindidaktik und die Teilnahme am ULG Health Sciences and Leadership. Darüber hinaus wird alle zwei Jahre ein Stipendium für die Teilnahme an einem Master of Medical Education-Studiengang unter den hauptberuflichen Lehrenden ausgeschrieben. Einmal jährlich vergibt die PMU die „Paracelsus Wissenschaftspreise“ für herausragende wissenschaftliche Leistungen. Neben den Preisen an Einzelforschende werden die bestpublizierenden Forscher*innen des Jahres sowie die bestpublizierenden Universitätskliniken und -institute, die Aufsteiger des Jahres und das bestpublizierende Lehrkrankenhaus gewürdigt. Seit 2010 wird an der PMU der renommierte medizinische Wissenschaftspreis der Firma Sanofi Österreich (vormals Hoechst-Preis) vergeben. Um Anreize für gute Lehre zu setzen, wählt jeder Jahrgang im geplanten Bachelorstudium "Pflege^{impact}" einen „Teacher of the Year“. Insgesamt ist damit das wissenschaftliche Personal gemessen an den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten ausreichend qualifiziert.

Das Kriterium ist erfüllt.

Personal

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre im Studiengang als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Das Beschäftigungsausmaß der Lehrenden wird prozentual auf Tätigkeiten in der Lehre, in der Forschung und in der Administration aufgeteilt. In Tabelle 8 wird die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten in Bezug zu den Lehrveranstaltungen des neuen Studienganges gesetzt. Im Schnitt entfallen rund 60% der Tätigkeiten auf die Lehre, rund 27% auf die Forschung und rund 13% auf Administration. Allerdings ist die Schwankungsbreite der einzelnen Anteile erheblich: in der Lehre beträgt sie zwischen 5 und 100%, in der Forschung von 0 bis 85% und in der Administration von 5 – 30%. Das Verhältnis ist – auch im Vergleich zu anderen Universitäten – im Mittel dennoch ausgeglichen und ermöglicht neben dem zweifellos dominierenden Anteil in der Lehre einen angemessenen Anteil in der Forschung. Damit bleibt ausreichend Spielraum für persönliche Entwicklungsmöglichkeiten, z.B. die eigene Karriere betreffend. Die Karriereentwicklung von Mitarbeitenden im Fachbereich Pflegewissenschaft stellt eine besondere Herausforderung dar, da oftmals der Weg bis hin zur Erlangung des Doktors ein sehr langer ist, der meist nebenberuflich beschritten wird. Nicht zuletzt deshalb sollte die PMU die Publikationstätigkeiten des wissenschaftlichen Personals noch deutlicher fördern. Diese sind eher als moderat zu bezeichnen. Abschließend ist zu konstatieren,

dass die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gewährleistet und vertretbar ist.

Das Kriterium ist erfüllt.

4.4 Beurteilungskriterium § 17 Abs 4: Finanzierung

Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs ist sichergestellt. Für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Laut Antrag zur Akkreditierung wird die Finanzierung des Studienganges grundsätzlich aus den Lehrgangsgebühren und sonstigen Einnahmen bestritten. Für die Kalkulation wurde eine Auslastung von 50% (25 Studierende pro Jahrgang) angenommen. [...] Dies gilt jedoch für die gesamte PMU und nicht alleinig für den zu akkreditierenden Studiengang. Daher verweist die PMU vor allem auf das Anlagevermögen der Stiftung und auf eine Eigenkapitalquote von [...] ⁹.

Insgesamt kann seitens der Gutachter*innen davon ausgegangen werden, dass die Nachhaltigkeit der Finanzierung und die Absicherung der Ausbildung der Studierenden als gegeben vorausgesetzt werden können. Den Gutachter*innen wurde glaubhaft und nachvollziehbar vermittelt (durch vorliegende Unterlagen und den virtuellen Vor-Ort-Besuch), dass die Stiftung als Unternehmen (Rechtsträgerin der PMU ist eine gemeinnützige Privatstiftung) mit ausgezeichneter Bonität und als stabil finanziertes Unternehmen betrachtet werden kann. Besonders wichtig ist die Zusicherung seitens der PMU, dass die Fortführung auch bei Auslaufen des Studiengangs bis zum Abschluss jedes einzelnen Studierenden unter der Annahme einer 1,5-fachen Regelstudiendauer gesichert und damit eine entsprechende Vorsorge getroffen ist. Dies wird auch für den Fall unerwarteter Ereignisse und unter Berücksichtigung des Ausfalls von Studiengebühren aufgrund der Eigenkapitalausstattung und der vertraglich zugesicherten jährlichen Erlöse zu jeder Zeit im Sinne einer dann einsetzenden Zwischenfinanzierung aus Rücklagen zugesichert. Geleitet wird die PMU hier vom Prinzip „Unternehmerisch denken und handeln“. Bezogen auf den Studiengang bedeutet dies, dass die PMU ein „Produkt“ mit kalkulierbarem Risiko auf den Markt bringt und auch dazu bereit ist, Negativerlöse bis zu einem gewissen Maße mitzutragen. Auch hier gilt die unternehmerische Logik, dass Produkte oft Jahre brauchen, bis sie auf dem Markt gut aufgenommen werden. Gleichzeitig verweist die PMU aber auch auf die Bereitschaft, sollte sich das Produkt Studiengang nach einer Probezeit nicht tragen, die „Reißeleine“ nach zwei Jahren zu ziehen.

Das Kriterium ist erfüllt.

4.5 Beurteilungskriterium § 17 Abs 5: Infrastruktur

Infrastruktur

Für den Studiengang steht eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

⁹ Personenbezogene Angaben sowie Angaben zur Finanzierung werden gemäß § 21 HS-QSG von der AQ Austria nicht veröffentlicht. Entsprechende Stellen werden durch „[...]“ markiert.

Da der geplante Bachelorstudiengang "Pflege^{impact}" als Onlinestudium konzipiert ist, spielt die technische und digitale Infrastruktur eine besonders große Rolle. Seitens der PMU wird die dafür notwendige Hardware (Standard Office Rechner, Kameras, Headset, etc.) für Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt. „Academic Technologies“ unterstützen Lehrende, Studierende und Mitarbeiter*innen bei Lern- und Bildungstechnologien und eine PMU-weite VDI-Lösung (Virtual Desktop Infrastructure) sorgt für eine nutzbare „Desktop Virtualisierung“ in allen Bereichen (Forschung, Lehre und Administration). Als online Lernplattform wird Moodle genutzt, für Onlinekursräume steht eine Web Conference Software zur Verfügung. Insgesamt wurden etwa 60 aktive Online Meeting Räume eingerichtet.

Die Bibliothek stellt unter anderem medizinische Fachzeitschriften, wissenschaftliche Fachdatenbanken (Medline, EBM Reviews (Cochrane Library), UpToDate, CINAHL, Web of Science und Journal Citation Reports) und e-Books zur Verfügung, auf welche extern über EZProxy-Server zugegriffen werden kann. Seit 2020 verfügt die Bibliothek der PMU über Lizenzen für das Paket "Ebsco Nursing Collection". Es kann positiv hervorgehoben werden, dass bei der Anschaffung neuer Bücher seitens der Bibliothek Wert daraufgelegt wird, diese in einem digitalen Format (e-Bücher) zu erwerben.

Die Infrastruktur der PMU stellt ebenfalls verschiedene Angebote vor Ort zur Verfügung, auf welche Verantwortliche des geplanten Studiengangs "Pflege^{impact}" zugreifen können. Beispielsweise bietet die Privatuniversität sogenannte „virtuelle Hörsäle“ an. In diesen Räumen wird technisches Equipment zu Verfügung gestellt, um zeitgleich bis zu vier Lehrveranstaltungen anbieten zu können. Mitarbeiter*innen haben zusätzlich die Möglichkeit über den eigenen Rechner im Home-Office zu arbeiten.

Positiv betonen möchten die Gutachter*innen, dass die PMU moderne Medientechnik anbietet, welche es ermöglicht, über 3D Kameras und Laser-Beamer Technologie Anatomiekurse aus den Anatomie-Labs live in einen 3D-Hörsaal zu übertragen.

Sollten sich Studierende ausnahmsweise am Campus der PMU befinden, steht ihnen ausreichend Raum zu Erholungszwecken zur Verfügung. Auch können die Hörsäle in den Häusern A und B außerhalb der Vortragszeiten von Studierenden für selbstorganisiertes Lernen genutzt werden.

Dem Studiengang, den Studierenden und den Mitarbeiter*innen steht damit ausreichend (digitale) Infrastruktur zur Verfügung, um die qualitativen und quantitativen Ansprüche eines Onlinestudiums zu erfüllen.

Das Kriterium ist erfüllt.

4.6 Beurteilungskriterium § 17 Abs 6 Z 1–2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist in für den Studiengang fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten der Privatuniversität eingebunden.

Die PMU nimmt grundsätzlich – wie alle Universitäten – für sich in Anspruch, ihren Auftrag nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Forschung zu sehen und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Dies sieht die PMU insbesondere dadurch gegeben, dass seit Gründung des Instituts

für Pflegewissenschaft und -praxis im April 2007 vor allem die klinische Forschung des Instituts fest in die moderne Infrastruktur der PMU eingebettet ist. Dadurch ist auch das hauptberuflich tätige Personal überwiegend in die Forschung miteinbezogen. Tabelle 8 im Akkreditierungsantrag (S.44 ff) verweist auf die jeweiligen Anteile von Forschung bei den einzelnen Lehrenden. Bei 15 von dort 21 aufgelisteten Lehrenden ist dies gegeben. Allerdings ist die Schwankungsbreite der Forschungsanteile und deshalb auch die Anteile in Lehre und Administration relativ hoch. Der Range erstreckt sich von 0 bis 85%, der Mittelwert liegt bei 27,4% (N=21). Dies entspricht in etwa dem gängigen Anteil an Forschung von knapp über 30% auch in vergleichbar anderen Ländern, unabhängig von Geschlecht und Statusgruppe (vgl. dazu auch §17, Abs. 3, Z5). In der Regel sind die Anteile bei der Statusgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen höher als bei Professor*innen, so auch an der PMU. Gemessen daran bewegt sich die Einbindung der Lehrenden der PMU in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchaus auf einem vergleichbaren Level mit anderen Universitäten, auch in anderen Ländern.

Das Kriterium ist erfüllt.

Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

2. Die (geplanten) Forschungsleistungen des dem Studiengang zugeordneten hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals entsprechen dem universitären Anspruch und der jeweiligen Fächerkultur.

Die Forschungsprojekte an der PMU entsprechen i.a.R. einer anwendungsorientierten und keiner Grundlagenforschung. Dies entspricht durchaus der Disziplin Pflegewissenschaft und ihrer Fachkultur. Da die Mehrzahl der Lehrenden (15) mal mehr mal weniger in Forschungsaktivitäten eingebunden ist, wird seitens der Gutachter*innen-Gruppe davon ausgegangen, dass diese entweder bereits über eine entsprechende Expertise verfügen oder sich diese aneignen können. Zur Verdeutlichung des wissenschaftlichen Beitrages des Institutes und seiner Mitarbeiter*innen verweist die PMU in der Abbildung 5 ihres Antrags auf eine steigende Publikationsleistung der letzten neun Jahre. Für das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis lag diese 2019 bei insgesamt 22, 2011 bei 7 Publikationen. Wenn auch die Anzahl der Publikationen gestiegen und der Impactfaktor und die Scorepunkte proportional gesehen sogar deutlich gestiegen sind, so ist die aktuelle Publikationsleistung eher im moderaten Bereich angesiedelt.

In der Forschung hat sich die PMU nach ihrer eigenen Aussage in den letzten Jahrzehnten von einer monoprofessionellen Forschung hin zu einer interprofessionellen Forschung entwickelt. Dabei hat sie (folgerichtig) eine deutliche Dominanz in der Versorgungsforschung gewonnen, die i.a.R. interdisziplinär ausgerichtet ist (Zentrum für Public Health und Versorgungsforschung). Allerdings zeigen die 5 Forschungsschwerpunkte (siehe Abb. 3, S.65) und die einzelnen Projekte am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis im Nursing Development Center (NDC), dass dort überwiegend klinische Problemstellungen aus der Praxis aufgegriffen werden, was wiederum für die Lehrenden ebenso wie für die Studierenden und ihre fachlich angemessene Einbindung in Forschungsaktivitäten überaus wichtig sein dürfte. Dies vor allem auch deshalb, weil der geplante Studiengang im Wesentlichen auf eine solche Praxis vorbereiten soll. Sein Ziel ist es, die Implementierung akademisch Pflegender in die Praxis zu befördern sowie die Institutionen bei der Implementierung und Umsetzung einer evidence-basierten Pflege zu unterstützen. Folgerichtig sind sämtliche Projekte laut Antrag so konzipiert, dass die Forschungsergebnisse jeweils in die Praxis zurückgeführt werden und dort zu Optimierungen führen sollen. Dies übrigens auch in den kooperierenden Lehrkrankenhäusern. Die einzelnen Forschungsprojekte sind auf der Webseite des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis aufgelistet: <https://www.pmu.ac.at/pflege.html>. Aktuell werden neun mittelgroße bis große Forschungsprojekte am Institut umgesetzt.

Es bestehen zudem Kooperationen in der Forschung im In- und Ausland. Hervorzuheben sind vor allem auch die Kooperationen des Instituts mit der WHO. Das Institut für Pflegewissenschaft und -praxis ist offiziell als Collaborating Center for Nursing Research and Education der WHO tätig. Dies kann durchaus als eine überdurchschnittliche Entwicklung gewertet werden.

Das Kriterium ist erfüllt.

4.7 Beurteilungskriterium § 17 Abs 7: Kooperationen

Kooperationen

Für den Studiengang sieht die Privatuniversität entsprechend seinem Profil Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland vor, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Laut Antragsunterlagen (S. 68ff.) kooperiert die PMU bzgl. des geplanten Studiengangs „Pflege^{impact}“ in Lehre und Forschung mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Partnern auf nationaler und internationaler Ebene. Wörtlich heißt es: "Der Studiengang Pflege^{impact} wird eingebettet in ein bereits langfristig bestehendes Netzwerk von nationalen und internationalen Kooperationen am Institut für Pflegewissenschaft und -praxis." (S. 68).

In der Lehre benennt die PMU studierendenbezogen als nicht-hochschulische Partner die Regionale Kliniken Holding GmbH (RKH) sowie die Kreiskliniken Reutlingen. Hochschulisch können die Studierenden an Modulen und Lehrveranstaltungen über die Kooperation mit der WHO kostenfrei teilnehmen und entsprechende Lehrveranstaltungszeugnisse erhalten.

Im Studienprogramm existieren zwei Outgoing-Praktika. Für das erste Praktikum (1. und 2. Kompetenzlevel) wurde von einem verpflichtenden Auslandspraktikum abgesehen, weil während der Ausbildung in dem dualen Studiengangprofil die zeitlichen Ressourcen für die Studierenden als nicht ausreichend eingeschätzt werden (S. 69). Das zweite Praktikum ist als Wahlpflichtmodul mit der Option eines Auslandsaufenthaltes konzipiert. Die in der Tabelle 15 (S. 69) dargestellten Kooperationen mit internationalen Hochschulen sind hinsichtlich des Vertragsendes teilweise ausgelaufen. Im Zuge des virtuellen Vor-Ort-Besuches konnte aber glaubhaft dargestellt werden, dass vertragsrechtliche Beziehungen bestehen und vielfältige Unternehmungen getätigt werden, um die Mobilität der Studierenden zu fördern. So wurde auch aus dem Kreis der Gutachter*innen davon berichtet, dass ihre Hochschulen angefragt wurden. Die Studierenden haben zudem auch die Möglichkeit sich selbstständig Praktikumsplätze zu suchen.

Im Bereich der Forschung benennt die PMU vier Kooperationspartner, u. a. das Netzwerk um das Nursing Development Center sowie die WHO. Wie im Forschungsbereich üblich existieren befristete projektbezogene Verträge.

Hinsichtlich der Mobilität des Personals kann aus der „Übersicht der Forschungsprojekte und Studien des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis" (Stand Juli 2020) von einer umfangreichen Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene ausgegangen werden (vgl. § 17 Abs. 6, Z2).

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter*innengruppe hat sich durch den Akkreditierungsantrag, weitere nachgereichte Unterlagen sowie den virtuellen Vor-Ort-Besuch einen umfassenden Eindruck zum geplanten Bachelorstudiengang "Pflege^{impact}" der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg (PMU) verschaffen können. Nach Würdigung dieser Unterlagen sind die Gutachter*innen zusammenfassend zu nachfolgendem Ergebnis gekommen, das zunächst entlang der einzelnen vorgegebenen Kriterien und abschließend durch eine Gesamtbeurteilung dargestellt wird:

1. Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Aus dem Akkreditierungsantrag hervorgehende Strukturen und Prozesse zur Entwicklung des geplanten Studiengangs "Pflege^{impact}" sind aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar dargestellt. Ebenso wurden in die Entscheidungsprozesse die relevanten Interessensgruppen inkl. Kooperationspartner eingebunden.

Das Kriterium ist erfüllt.

2. Der Akkreditierungsantrag sieht vor, den Studiengang nach erfolgreicher Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität einzubinden. Der Studiengang wird in die Erstellung jährlicher Qualitätsberichte einbezogen.

Das Kriterium ist erfüllt.

2. Studiengang und Studiengangmanagement

1. Der geplante Studiengang "Pflege^{impact}" orientiert sich aus Sicht der Gutachter*innen-Gruppe nachvollziehbar an den strategischen Zielen der PMU. Das Studienprogramm "Pflege^{impact}" passt in das Profil der PMU und folgt der Logik des Entwicklungsplans der Institution.

Das Kriterium ist erfüllt.

2. Die intendierten Lernergebnisse sind klar ausformuliert und umfassen wissenschaftliche, personale und auch soziale Kompetenzbildung der Studierenden. Auch ist nachzuvollziehen, dass die angestrebte Kompetenzbildung auf eine berufliche Tätigkeit der Absolvent*innen in der direkten Pflegepraxis vorbereitet. Die Niveaustufen des Nationalen Qualifikationsrahmens sind berücksichtigt.

Das Kriterium ist erfüllt

Die Gutachter*innen-Gruppe empfiehlt, die Studierenden bereits im Zuge ihrer Bewerbung über die entsprechende Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der Berufszulassung auf dem Arbeitsmarkt als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu informieren.

3. Der nach dem Studium verliehene Titel „Bachelor of Science in Nursing“ (BScN) entspricht einem international anerkannten akademischen Grad.

Das Kriterium ist erfüllt.

4. Für den geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" kann die fachliche Vertiefung durch den Selbstbericht im Akkreditierungsantrag und die beigefügten Modulbeschreibungen für die Gutachter*innen-Gruppe nachvollzogen werden. Kompetenzen und Inhalte sind klar darauf bezogen, sodass die Studierenden eine wissenschaftliche Ausrichtung erfahren und die Lernziele sowohl forschungs- als auch theorie- und praxisbezogen erreichen können.

Das Kriterium ist erfüllt.

5. Die PMU legt eine selbst entwickelte didaktische Konzeption vor, die sich an der Privatuniversität bereits etabliert habe. Die didaktische Konzeption und Module zielen darauf ab, dass die intendierten Lernergebnisse im Studienprogramm erreicht, die angestrebten Kompetenzen nach PflAPrV berücksichtigt und eine aktive Gestaltung durch die Studierenden gewährleistet werden. In der Nachreichung vom 26. Januar 2022 wird zudem das Tutor*innensystem für den geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" umfangreich beschrieben.

Das Kriterium ist erfüllt.

6. Das ECTS wird im Studienprogramm richtig angewandt und vermittelt einen ausgewogenen Eindruck zu Praxis- und Theoriephasen. Das entwickelte System lässt nachvollziehen, dass die im Studienprogramm intendierten Lernergebnisse erreicht werden können. Der am 26. Januar 2022 nachgereichte Studienverlaufsplan belegt eine ausgewogene Abstimmung zwischen Theorie- und Praxisphasen von Ausbildung und Studium. Ebenfalls ist in der Nachreichung ein Ergänzungsvertrag zu den Hauptverträgen enthalten, der Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen genauer regelt. In der Nachreichung wird auch sehr konkret abgebildet, wann und wie eine Evaluation der besonderen Arbeitslast stattfindet, die sich aus Studium und Ausbildung ergibt

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen, den adaptierten Studienverlaufsplan allen Akteur*innen im Kooperationsverbund zugänglich zu machen und über ein Monitoring die Arbeitslast der Studierenden regelmäßig zu evaluieren.

7. Prüfungen und Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung geregelt, Prüfungsarten, Benotung und deren Bekanntgabe, Anwesenheit, Durchführung sowie Einsicht, Abbruch, Ungültigkeitserklärung, Wiederholung, Aufbewahrungspflicht und Regelungen zur Prüfungskommission ausgewiesen. Durch entsprechende Leistungsüberprüfungen wird das Erreichen der Lernziele sichergestellt.

Das Kriterium ist erfüllt

8. Die Ausstellung eines Diploma Supplements ist vorgesehen. Ein Muster ist in deutscher und englischer Sprache im Anlageheft beigefügt.

Das Kriterium ist erfüllt.

9. Es existieren allgemeine und spezielle Zulassungsvoraussetzungen. Insgesamt sind die Zugangsvoraussetzungen und -wege klar definiert und es ist auch geregelt, was ggfs. zur Zurücknahme der Zulassung führen würde. Das Absolvieren der Ergänzungsprüfung müsste im Zeitraum von 6 Monaten erfolgen, in der SPO ist die Frist für eine Ergänzungsprüfung jedoch

nicht explizit terminiert. Für die Gruppe der Individualbewerbungen ist der "Nachweis des Einverständnisses des Ausbildungsträgers" im Punkt 6.1 oder 6.2 der einzureichenden Unterlagen in der SPO nicht erwähnt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe empfiehlt, dass in der SPO die Frist für eine Ergänzungsprüfung explizit terminiert wird sowie der "Nachweis des Einverständnisses des Ausbildungsträgers" für die Gruppe der Individualbewerbungen aufgenommen wird.

10. Das Auswahl- und Aufnahmeverfahren ist in der SPO hinsichtlich Kriterien und Verfahrensablauf transparent und fair bzgl. der Voraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen geregelt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen zwecks Transparenz und Verfahrensabwicklung die speziellen Zulassungsvoraussetzungen bzgl. der Sprachkompetenz (Deutsch C1; Englisch B2) als einzureichende Dokumente im Punkt 6.1 der SPO zu vermerken.

11. Mit der Zugangsmöglichkeit von Studierenden aus Deutschland und der Anerkennung von anderorts hochschulisch erbrachten Studienleistungen wird das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen erfüllt. Das geplante Studienprogramm basiert auf der pauschalen Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen, welche im Rahmen der Pflegeausbildung in der Bundesrepublik Deutschland beim jeweiligen Kooperationspartner erworben werden. Eine individuelle Anrechnung ist auch möglich und basiert ebenso auf den Lernzielen des Curriculums. Das Verfahren bzgl. der Anerkennung ist im Antrag beschrieben. Die Anrechnung von Vorleistungen ist im Anlageheft 3 in der SPO geregelt. Zu welchem Zeitpunkt für die individuelle Anrechnung das entsprechende Anrechnungsersuchen einzureichen ist, ist nicht geregelt. Auch ist der Verfahrensprozess der Äquivalenzprüfung, einschließlich Beschlussfassung, ebenso wenig qualitätsgesichert beschrieben wie das individuelle Anerkennungsverfahren insgesamt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen empfehlen zwecks Transparenz das Erstellen einer Anrechnungsordnung hinsichtlich Information, Beratung und Qualitätssicherung des individuellen Anrechnungsverfahrens.

3. Personal

1. Grundsätzlich steht für die Durchführung des Studiengangs mit dem vorhandenen Stammpersonal des Instituts für Pflegewissenschaft und -praxis ausreichend Personal zur Verfügung. Die Besetzung zweier Professuren mit Assistenzprofessuren wird seitens der Gutachter*innen jedoch als suboptimal angesehen. Allerdings seien zwei ordentliche Professuren laut PMU derzeit im Ausschreibungsverfahren. Eine Stelle soll bis Herbst 2022, die weitere Stelle im Jahr 2023 besetzt werden.

Das Kriterium ist eingeschränkt erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe spricht sich für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 vorsieht. Des Weiteren spricht sich die Gutachter*innen-Gruppe für die Formulierung einer Auflage aus, die die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 vorsieht.

2. Die PMU kann nachvollziehbar darlegen, dass sie als Privatuniversität Wert auf eine gute Betreuungsrelation legt, zumal dies einer ihrer USPs ist. Nach Bewertung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen kommt die Gutachter*innengruppe zu der Überzeugung, dass die Betreuungsrelation von hauptberuflichem Personal für den geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" im Prinzip vertretbar, aber nicht vollends angemessen ist.

Das Kriterium ist eingeschränkt erfüllt.

Um eine auskömmliche Betreuungsrelation zu erreichen, spricht sich die Gutachter*innen-Gruppe zum einen für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 vorsieht, sowie zum anderen für die Formulierung einer Auflage, die die Einrichtung eines zusätzlichen Vollzeitäquivalent auf mindestens Master-Niveau für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2023 vorsieht.

3. Für den geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" werden die fachlichen Kernbereiche (im Wesentlichen allgemeine wissenschaftliche Grundkompetenzen in Theorie und Methodologie und in quantitativer wie qualitativer Forschung sowie eine Vertiefung in fachlichen Bereichen wie akut und chronic care) durch eine Professorin bzw. zwei Assistenzprofessor*innen (zunächst) ausreichend abgedeckt.

Das Kriterium ist eingeschränkt erfüllt.

Die Gutachter*innen-Gruppe spricht sich für die Formulierung einer Auflage aus, die die Besetzung zweier weiterer Professuren für den Fachbereich der Pflegewissenschaft bis zum Jahr 2022 bzw. 2023 vorsieht.

4. Die Qualifikation des wissenschaftlichen Personals bewegt sich bei 3 bzw. 4 Personen (Professor*innen) auf EQR Level 8 [...], bei den übrigen Mitarbeitenden auf Level 6/7. Alle beschäftigten Personen verfügen damit über einen akademischen Abschluss (mindestens MA oder Mag.). Die inhaltlichen Schwerpunkte der Mitarbeitenden in Forschung und Lehre sind dem Curriculum entsprechend. Insgesamt ist damit das wissenschaftliche Personal gemessen an den Anforderungen der im Studiengang vorgesehenen Tätigkeiten ausreichend qualifiziert.

Das Kriterium ist erfüllt

5. Das Beschäftigungsausmaß der Lehrenden wird prozentual auf Tätigkeiten in der Lehre, in der Forschung und in der Administration aufgeteilt. Im Schnitt entfallen rund 60% der Tätigkeiten auf die Lehre, rund 27% auf die Forschung und rund 13% auf Administration. Damit ist zu konstatieren, dass die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gewährleistet und vertretbar ist.

Das Kriterium ist erfüllt.

4. Finanzierung

Insgesamt kann seitens der Gutachter*innen davon ausgegangen werden, dass die Nachhaltigkeit der Finanzierung und die Absicherung der Ausbildung der Studierenden als gegeben vorausgesetzt werden können, auch im Falle einer notwendigen Abwicklung des Studiengangs. Den Gutachter*innen wurde glaubhaft und nachvollziehbar vermittelt (durch vorliegende Unterlagen und den virtuellen Vor-Ort-Besuch), dass die Stiftung als ein Unternehmen (Rechtsträgerin der PMU ist eine gemeinnützige Privatstiftung) mit ausgezeichneter Bonität und als stabil finanziertes Unternehmen betrachtet werden kann.

Das Kriterium ist erfüllt.

5. Infrastruktur

Seitens der PMU wird die für die technische und digitale Infrastruktur notwendige Hardware ausreichend zur Verfügung gestellt und durch „Academic Technologies“ sowie eine PMU-weite VDI-Lösung ergänzt. Als online Lernplattform wird Moodle genutzt, für Onlinekursräume steht eine Web Conference Software zur Verfügung. Insgesamt wurden etwa 60 aktive Online Meeting Räume eingerichtet. Die Bibliothek stellt ausreichend medizinische Fachzeitschriften, wissenschaftliche Fachdatenbanken und e-Books zur Verfügung. Die Infrastruktur der gesamten PMU steht auch den Verantwortlichen des geplanten Studiengangs "Pflege^{impact}" zur Verfügung (z.B. „virtuelle Hörsäle“ oder moderne Medientechnik. Dem Studiengang, den Studierenden und den Mitarbeiter*innen steht damit ausreichend (digitale) Infrastruktur zur Verfügung um die qualitativen und quantitativen Ansprüche eines Onlinestudiums zu erfüllen.

Das Kriterium ist erfüllt.

6. Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Der Umfang der Einbindung der Lehrenden der PMU in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bewegt sich auf einem vergleichbaren Level mit anderen Universitäten, auch in anderen Ländern.

Das Kriterium ist erfüllt.

2. Die Forschungsprojekte an der PMU entsprechen i.a.R. einer anwendungsorientierten und keiner Grundlagenforschung. Dies entspricht durchaus der Disziplin Pflegewissenschaft und ihrer Fachkultur. Da die Mehrzahl der Lehrenden (15) mal mehr mal weniger in Forschungsaktivitäten eingebunden ist, wird seitens der Gutachter*innen davon ausgegangen, dass diese entweder über eine entsprechende Expertise bereits verfügen oder sich diese aneignen können.

Das Kriterium ist erfüllt

7. Kooperationen

Die PMU kooperiert im geplanten Studiengang "Pflege^{impact}" in Lehre und Forschung mit hochschulischen und nicht-hochschulischen Partnern auf nationaler und internationaler Ebene. Die Studierenden können an Modulen und Lehrveranstaltungen etwa über die Kooperation mit der WHO kostenfrei teilnehmen und entsprechende Lehrveranstaltungszeugnisse erhalten. Im Studienprogramm existieren zudem zwei Outgoing-Praktika. Im Zuge des virtuellen Vor-Ort-

Besuches konnte auch glaubhaft dargestellt werden, dass vertragsrechtliche Beziehungen zu zahlreichen Kooperationspartner bestehen und vielfältige Unternehmungen getätigt werden, um die Mobilität der Studierenden zu fördern.

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschließende Bewertung

Die Gutachter*innen-Gruppe **empfiehlt dem Board der AQ Austria eine Akkreditierung** des geplanten Bachelorstudiengangs "Pflege^{impact}" der Paracelsus Medizinische Universität Salzburg (PMU). Die Gutachter*innen ersuchen dabei um Berücksichtigung der formulierten **Empfehlungen und Auflagen**.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des geplanten Bachelorstudiengangs "Pflege^{impact}" (inkl. Anlagen), der Paracelsus Medizinische Universität Salzburg (PMU) vom 11. Oktober 2021, Version 2.0 (mit Änderungen aufgrund eines Schreiben der AQ Austria vom 15.09.2021)
- Nachreichungen vom 01.12.2021:
 - Beantwortung schriftlicher Fragen der Gutachter*innen-Gruppe vom 16.11.2021 (inkl. Anhänge)
 - Studienverlaufsplan (Antrag, Anlage 4) als Excel-Datei
- Nachreichungen vom 26.01.2022:
 - Übersicht über die vorgesehenen Tutorien
 - Konkretisierung des Studienverlaufsplan hinsichtlich der Praxis- und Theoriezeiten im Rahmen des letzten Ausbildungsdrittels sowie der Freistellung im Ausmaß von fünf Tagen
 - Aktuelle Kooperationsverträge mit den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen
 - Prozessbeschreibung zum Monitoring (Art und Weise der Erfassung) des Workloads der Studierenden des geplanten Studiengangs
 - Überarbeitet Studien- und Prüfungsordnung aus der hervorgeht, dass eine Voraussetzung zum Abschluss des geplanten Studiengangs der vorhergehende erfolgreiche Abschluss an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule ist